



Deutsche Wissenschaft Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung / Schriftleitung: Berlin W 8, Unter den Linden 69
Verlag: Weidmannsche Verlagsbuchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94 / Sammelnummer: 127351 / Erscheint am 5. und 20. jedes Monats /
Bezug durch die Post / Bezugspreis vierteljährlich 1,95 Reichsmark / Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pfennig und die Verpackungs-
kosten von 3 Pfennig enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pfennig.

Jahrgang 3

20. November 1937

Heft 22

Inhalt

	Seite	Seite
Amtlicher Teil		
Für das Reich und Preußen:		
Personalnachrichten	482	
Amtliche Erlasse		
des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		
Allgemeine Verwaltungssachen		
Für das Reich:		
539. Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung. Vom 27. Oktober 1937	483	
540. Sonderurlaub zur Teilnahme am Ersten Deutschen Beamtenstag. Vom 29. Oktober 1937	486	
541. Nachsendung amtlicher Postsendungen in das Ausland. Vom 29. Oktober 1937	487	
542. Verwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Betriebsgemeinschaft bei öffentlichen Verwal- tungen und Betrieben. Vom 2. November 1937	487	
543. Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter. Vom 2. November 1937	487	
544. Freistellen bei Nationalpolitischen Erziehungsanstalten. Vom 2. November 1937	488	
545. Winterhilfswerk des Deutschen Volkes. Vom 8. No- vember 1937	491	
546. Unfallversicherung im Luftschuß. Vom 10. November 1937	492	
547. Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen. Vom 10. November 1937	494	
548. Erfassung von Altpapier. Vom 10. November 1937	494	
Wissenschaft		
Für das Reich:		
549. Meldefristen für die Aufnahme des Studiums an den deutschen Hochschulen zu Beginn des Winter- semesters 1937/38. Vom 21. Oktober 1937	495	
550. Eintopfspenden der Universitätskliniken. Vom 23. Oktober 1937	495	
551. Prüfungen für Diplom-Bücherrevisoren, Diplom- Steuerfachverständige sowie Prüfung in der Ab- teilung für Wirtschaftsjournalismus an der Handels- hochschule in Leipzig. Vom 26. Oktober 1937	496	
552. Meldung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft. Vom 28. Oktober 1937	496	
553. Gebührenordnung für die preußischen Universitäten usw. Vom 8. November 1937	496	
Erziehung		
Für das Reich:		
a) Allgemeine Abteilung		
554. Eintritt als Freiwilliger in das Heer. Vom 28. Ok- tober 1937	497	
555. Sammlung der Hitler-Jugend für das Winterhilfswerk. Vom 3. November 1937	499	
c) Höhere Schulen		
556. Schulformen. Vom 1. November 1937	499	
557. Vorträge des Erich Ernst Gebhardt. Vom 5. November 1937	500	
d) Berufliches Ausbildungswesen		
558. Reichseinheitliche Benennungen im Berufs- und Fach- schulwesen. Vom 29. Oktober 1937	500	
e) Landwirtschaftliches Ausbildungswesen		
559. Höhere Landbauschulen; hier: Beiräte, Prüfungs- ausschuß. Vom 8. November 1937	501	
Für Preußen:		
a) Allgemeine Abteilung		
560. Richtlinien für die Ausbildung der Philologen. Vom 27. Oktober 1937	502	
c) Höhere Schulen		
561. Besondere Förderung geistig hervorragend veranlagter Kameradschaftsführer und Landjahrpflichtiger. Vom 29. Oktober 1937	502	
562. Schülerunfallversicherung. Vom 3. November 1937	502	
563. Reifeprüfungen für Nichtschüler. Vom 5. November 1937	503	
564. Übersichten über die Ergebnisse der von den Wissen- schaftlichen Prüfungsämtern im Jahre 1. April 1936/37 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen. Vom 2. November 1937	503	

d) Berufliches Ausbildungswesen	Seite	Sonstiges	Seite
565. Anrechnung von militärischen Übungen auf das praktisch-pädagogische Jahr der Gewerbe- und Handelslehramtskandidaten. Vom 1. November 1937	506	567. Zulassung mechanisch betriebener Spiele nach § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 und nach dem Erlaß des Reichsführers G. S. und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 7. Mai 1937. Vom 4. November 1937	506
Volksbildung		der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
Für das Reich:		Keine	
566. Neugründung von Museen. Vom 27. Oktober 1937	506		

A m t l i c h e r T e i l

P e r s o n a l n a c h r i c h t e n

Es sind ernannt worden:

zum Oberstudiendirektor der Studienrat Hermann Schröder in Saarbrücken (ihm ist die Leitung der Oberschule für Jungen [bisher Oberrealschule] in Saarbrücken übertragen worden),

zum Professor der Architektur Carl Lörcher in Berlin (als solchem ist ihm eine planmäßige Professorstelle bei den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg verliehen worden),

zum ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Königsberg der außerordentliche Professor Lic. Dr. Carl Schneider daselbst,

zum planmäßigen außerordentlichen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Günter R. F. Schülze an der Universitäts-Frauenklinik Berlin,

zum Regierungsdirektor (Planstelle des württembergischen Staatshaushalts) der Oberregierungsrat Dr. Hermann,

zu Oberregierungsräten (Planstellen des badischen Staatshaushalts) die Regierungsräte Dr. Grüninger und Huber,

zum Oberregierungs- und Schulrat in Oppeln der bisherige Regierungs- und Schulrat Oskar Dipe,

zum Regierungs- und Schulrat in Liegnitz der bisherige Kreis Schulrat Wilhelm Schulz,

zum Regierungs- und Schulrat in Kassel der bisherige Kreis Schulrat Hermann Wisnack,

zum Regierungsrat bei der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt der Diplomingenieur Karl Krappf,

zur Oberschulrätin die Studiendirektorin Hedwig Förster in Königsberg i. Pr. (als solche ist sie der Abteilung für höheres Schulwesen des Oberpräsidenten in Königsberg zugeteilt worden),

zum Kreis Schulrat in Königsberg-Süd (Reg.-Bez. Frankfurt) der bisherige Rektor Willy Marienfeld.

Es ist übertragen worden:

dem Dozenten Dr. Fritz Ernst unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg der Lehrstuhl für Mittlere und Neuere Geschichte,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Förster unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg der Lehrstuhl für Gerichtliche und Soziale Medizin,

dem außerordentlichen Professor Dr. Versch in Dresden unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau der Lehrstuhl für Psychologie und Pädagogik,

dem Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Bonn Dr. Relis unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der Lehrstuhl für Philosophie und Pädagogik,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Friedrich Seidel in Königsberg i. Pr. unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Lehrstuhl für Zoologie,

dem Dozenten Lic. Erich Vogelsang in Königsberg unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Gießen der Lehrstuhl für Kirchengeschichte.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. M. Bürger in Bonn in gleicher Dienstbeziehung an die Universität Leipzig auf den Lehrstuhl für Innere Medizin,

der ordentliche Professor D. Erich Fascher in Jena in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Halle,

der ordentliche Professor Dr. Wolfgang Krause in Königsberg in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Göttingen,

der ordentliche Professor Dr. Johann W. Mannhardt in Marburg in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Breslau,

der ordentliche Professor Dr. Herbert Meher in Göttingen in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Berlin,

der ordentliche Professor Dr. Gustav Neckel in Göttingen in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Berlin,

der ordentliche Professor Dr. Philipp in Greifswald in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Kiel,

der ordentliche Professor Dr. Specht in Halle in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Breslau.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Dr. August Schoenwerk von der städtischen Oberschule für Jungen in Düren zum Studiendirektor an einer höheren Schule der Stadt Homberg (Niederrhein),

die Berufung des Studienrats Willibald Schukalla an der städtischen Oberschule für Mädchen in Frankenstein zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Frankenstein,

die Berufung des Studienrats Alfons Dpiß an dem städtischen Gymnasium und Realgymnasium am Zwinger in Breslau zum Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Breslau,

die Berufung des Studienrats Sigurd Rudolf-Loff an der Kaiserin-Auguste-Viktoria-Schule in Halberstadt zum Oberstudienrat einer höheren Schule der Stadt Nordhausen.

Es ist erteilt worden:

dem Dr. rer. pol. habil. Herbert Aniesche die Dozentur für das Fach der Politischen und Wirtschaftlichen Volks- und Nationalitätenkunde unter besonderer Berücksichtigung des Grenz- und Auslandsdeutschtums unter Einweisung in die Philosophische Fakultät der Universität Marburg.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor an der Bergakademie in Freiberg i. Sa. Dr. Georg Brion wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. Dr. Josef Sauer wegen Erreichens der Altersgrenze,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Maschinenwesen der Technischen Hochschule in Berlin Dr. R. W. Wagner gemäß § 4 des Gesetzes über die Entpflichtung und Versetzung von Hochschullehrern aus Anlaß des Neuaufbaus des deutschen Hochschulwesens vom 21. Januar 1935.

Am t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

539. Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung.*)

Um eine gleichmäßige Durchführung der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung¹⁾ sicherzustellen, ergehen folgende Erläuterungen:

Zu § 2.

(1) Die Voraussetzungen der beamtenrechtlichen Bestimmungen für das zu übertragende Amt richten sich in erster Linie nach dem Deutschen Beamtengesetz

*) Sonderabdrucke dieses Runderlasses können bei ungehender Bestellung von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44, bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

¹⁾ Vgl. RGBl. 1936 I S. 893.

(DBG.) vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39), insonderheit nach den §§ 25 und 26. Darüber hinaus sind die für das zu übertragende Amt bestehenden Laufbahnrichtlinien zu berücksichtigen sowie Bestimmungen allgemeiner Art, wie die Runderlasse des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 2. September 1936 — II SB 6190/4008 — (RMBlB. S. 1186), vom 7. Dezember 1936 — II SB 6190/4785 — (RMBlB. S. 1628) und vom 22. April 1937 — II SB 6190 a/1470 — (RMBlB. S. 646) über die Zugehörigkeit von Beamten zu Freimaurerlogen, anderen Logen oder logenähnlichen Organisationen.

(2) Die Erfordernisse des § 2 gelten auch für die Fälle der Anstellung nach §§ 3—7, ohne daß eine Einstellung vorausgegangen ist (Ausnahme in § 5).

Zu § 3.

(1) In der Regel wird der Beamte des unteren Dienstes zunächst in einem Amte der Reichsbefoldungsgruppe A 12, A 11, A 10 b oder A 9, des einfachen mittleren Dienstes der Reichs-

besoldungsgruppe A 8 a, A 7 c, des gehobenen mittleren Dienstes der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 und des höheren Dienstes der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 anzustellen sein.

(2) Dementsprechend ist im allgemeinen die regelmäßige Dienstlaufbahn

- a) des einfachen mittleren Dienstes die Anstellung als Assistent in einer Stelle der Reichsbesoldungsgruppe A 8 a und die Beförderung in eine Stelle der Reichsbesoldungsgruppe A 7 a,
- b) des gehobenen mittleren Dienstes die Anstellung als Inspektor in einer Stelle der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 (auch A 4 a) und die Beförderung in eine Stelle entweder der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 1 oder zum Oberinspektor in Stellen der Reichsbesoldungsgruppe A 4 b 2, A 4 b 1 oder A 4 a mit weiterer Beförderung zum Amtmann, Amtsrat oder in eine sonstige Spitzenstelle des gehobenen mittleren Dienstes,
- c) des höheren Dienstes die Anstellung in einer Stelle der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 und die Beförderung in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 1, A 2 a oder A 2 b.

(3) Soweit besondere Laufbahnrichtlinien nicht bestehen oder eine durch Verwaltungspraxis begründete regelmäßige Gestaltung der Dienstlaufbahn nicht vorliegt, kann von diesen Bestimmungen (siehe Abs. 2 a bis c) abgewichen werden.

Zu § 4.

(1) Als „Dienstzeit“ im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 ist in der Regel nur die Zeit anzusehen, die der Anwärter als Beamter verbracht hat. Jedoch läßt § 4 Abs. 2 Satz 2 auch eine Anrechnung der Angestellten- und sonstigen Zeiten, der Abs. 5 die Anrechnung der hauptamtlichen Tätigkeit bei der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden zu.

(2) Was jeweils als „Abschlußprüfung“ anzusehen ist, richtet sich nach den Laufbahnrichtlinien oder der Verwaltungspraxis. Für Bau-, Gerichts-, Regierungs- und Studienassessoren wird der Tag der Großen Staatsprüfung in Frage kommen, an dem das Examensergebnis mitgeteilt wurde, während für Medizinalbeamte in der Regel der Tag des Bestehens der ärztlichen Prüfung, für Veterinärbeamte der Tag der Bestallung maßgebend ist.

(3) Für eine bevorzugte Anstellung nach § 4 Abs. 3 ist nationalsozialistische und dienstliche Bewährung unerlässliche Voraussetzung, hierzu müssen ergänzend gute Prüfungsergebnisse treten. Prüfungen mit erheblich über dem Durchschnitt liegendem Erfolg setzen eine Beurteilung mit „gut“ im Sinne der Justizausbildungsordnung vom 22. Juli 1934²⁾ („vollbefriedigend“ alt) voraus, Prüfungen mit hervorragendem Erfolg Beurteilungen mit „ausgezeichnet“ oder „lobenswert“. Das Schwergewicht liegt bei der Beurteilung der Großen Staatsprüfung. Sind beide Staats-

prüfungen mit „gut“ abgelegt, so kann die Anwärterdienstzeit bei besonderer nationalsozialistischer und dienstlicher Bewährung auf zwei Jahre abgekürzt werden. Ein Anwärter des höheren Dienstes, der der Bewegung vor dem 30. Januar 1933 angehört und die Große Staatsprüfung mit erheblich über dem Durchschnitt liegendem oder mit hervorragendem Erfolg abgelegt hat, kann bereits nach drei oder zwei Jahren angestellt werden, auch wenn in der ersten Prüfung, die vor dem 1. Oktober 1933 stattgefunden hat, lediglich ein ausreichendes Ergebnis erzielt wurde.

(4) Wurden nach früheren Prüfungsbestimmungen besondere Noten für das Ergebnis der ersten Prüfung nicht erteilt, so kann bei Ablegung der Großen Staatsprüfung mit hervorragendem Erfolg eine Abkürzung der Anwärterdienstzeit auf zwei Jahre, mit erheblich über dem Durchschnitt liegendem Erfolg auf drei Jahre erfolgen. Im übrigen sind die Prüfungsbeurteilungen für die Frage der Abkürzung der Anwärterdienstzeit auf die Bestimmungen der Justizausbildungsordnung²⁾ abzustellen. In Zweifelsfällen entscheiden der Reichsminister des Innern und der Reichsfinanzminister.

(5) Oberste Landesbehörden gelten im Regelfalle nicht als „Behörden der Außenverwaltung“ im Sinne von § 4 Abs. 4. Zu diesen rechnen jedoch das Reichspatentamt, das Statistische Reichsamt, das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung und ähnliche Behörden, deren Aufgabenkreis sich auf das gesamte Reichsgebiet erstreckt. Anwärter des höheren Dienstes sollen möglichst vor ihrer Beschäftigung in obersten Reichs- oder Landesbehörden bei Behörden der Außenverwaltung tätig gewesen sein.

(6) Die hauptamtliche Tätigkeit eines Beamten in Zentralstellen der NSDAP., ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände ist zur Hälfte auf die Beschäftigungszeit bei Behörden der Außenverwaltung (§ 4 Abs. 4), zur Hälfte auf die Beschäftigungszeit bei Zentralbehörden anzurechnen. Die hauptamtliche Tätigkeit bei anderen Parteidienststellen ist voll auf die Beschäftigungszeit bei Behörden der Außenverwaltung anzurechnen.

Zu § 5.

Die dreijährige Tätigkeit im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst kann als Angestellter abgeleistet sein. Sie muß aber einer Tätigkeit entsprechen, die im allgemeinen derjenigen eines Anwärters oder Beamten des höheren Dienstes gleichwertig ist.

Zu § 6.

(1) „Anstellung“ ist nur die erste Einweisung in eine Planstelle. Beförderungen in oberste Reichs- oder Landesbehörden, auch unter gleichzeitiger Beförderung, sind an die einjährige Frist des § 6 nicht gebunden. Die für die Beförderung zum Ministerialrat vorgesehene Frist des § 12 Abs. 1 Satz 2 wird hierdurch nicht berührt.

(2) Bei Anstellungen nach § 6 kann eine Anrechnung der bei einer anderen obersten Reichs- oder Landesbehörde verbrachten Zeit nicht erfolgen. Die

²⁾ Vgl. RGBl. 1934 I S. 727.

einjährige Tätigkeit muß vielmehr bei der Behörde abgeleistet sein, bei der der Beamte angestellt werden soll.

Zu § 7.

(1) Die Dienstzeit, die ein Beamter nach der Einheitslaufbahn in Stellen der Reichsbefoldungsgruppe A 8 a oder A 7 a verbracht hat, kann auf das dreijährige Diätariat angerechnet werden.

(2) „Mittlere Techniker“ sind technisch vorgebildete Personen, die in Stellen des technischen Dienstes der Reichsbefoldungsgruppe A 4 a bis A 4 c 2 angestellt werden sollen.

Zu § 8.

(1) Die Voraussetzungen zu einer Beförderung gemäß § 8 gelten für planmäßige Beamte auf Lebenszeit, Widerruf oder Zeit und nichtplanmäßige Beamte.

(2) Nach § 25 DVB. kann von der Voraussetzung der deutschblütigen Abstammung des zu Ernennenden und seines Ehegatten eine Ausnahme zugelassen werden. Die darüber hinausgehende Bestimmung des § 8 Buchst. b der Reichsgrundsätze, die als Vorbedingung einer Beförderung den urkundlichen Nachweis verlangt, daß der Beamte und sein Ehegatte deutschen oder artverwandten Blutes ist, wird hierdurch nicht berührt. Ausnahmen von diesem Grundsatz kann nach § 17 Abs. 1 Satz 2 nur der Führer und Reichskanzler zulassen.

Zu § 9.

(1) Nach § 9 sind mehrere Beförderungen desselben Beamten innerhalb eines Jahres nicht zulässig. Ein ausdrückliches Verbot, daß ein Beamter auch innerhalb eines Jahres nach seiner Anstellung nicht befördert werden soll, enthält zwar § 9 nicht. Solche Beförderungen widersprechen aber dem Grundgedanken des § 9, sofern darüber nicht sogar besondere Bestimmungen ergangen sind (§§ 10—12). Nur in ganz besonders gelagerten Fällen wird von diesem Grundsatz abgewichen werden können.

(2) § 3 Abs. 2 ist zu beachten.

Zu § 10.

(1) Bei Anrechnung der Zeit, die der Beamte über die vierjährige Anwärterdienstzeit hinaus vor seiner Anstellung als Anwärter für den höheren Dienst oder in einer entsprechenden Stellung tätig gewesen ist, auf die Mindestdienstzeit von drei Jahren ist zunächst festzustellen, auf welche Gründe die Verzögerung der Anstellung zurückzuführen ist. Liegen diese in der Person des Beamten, so kann eine Anrechnung nicht stattfinden, da sie nur dann Platz greift, wenn „die dienstlichen Leistungen es als gerechtfertigt erscheinen lassen“.

(2) Eine Tätigkeit „in einer entsprechenden Stellung“ ist auch als Angestellter möglich. Jedoch muß es sich um eine solche gehandelt haben, die sonst von Anwärtern oder Beamten der höheren Laufbahn wahrgenommen wird (vgl. Anm. zu § 5).

Zu § 11.

Als „Behörden der Außenverwaltung“ im Sinne von § 11 gelten auch die obersten Landesbehörden.

Zu § 12.

(1) Die Mindestdienstzeit von sechs Jahren beginnt, wie in § 10, mit dem Tag der Einweisung in eine Planstelle der Reichsbefoldungsgruppe A 2 c 2 (oder A 2 c 1).

(2) Den SS.-Abteilungen und SA.-Gruppen nach § 12 Abs. 2 sind die Motorbrigaden des NSKK. und die entsprechenden Formationen des NSFK. gleichzustellen.

(3) Der § 12 Abs. 3 enthält gegenüber den Abs. 1 und 2 eine Sonderregelung. Der Abs. 3 gilt demnach nur für diejenigen Anwärter des höheren Dienstes und die lebensaltersmäßig jüngeren Planbeamten in A 2 c 2, die bereits zur Zeit des Inkrafttretens der Reichsgrundsätze bei obersten Reichsbehörden tätig waren. Für diejenigen Beamten dieser Gruppen, die nach Inkrafttreten in eine oberste Reichsbehörde einberufen wurden, gelten die strengeren Bestimmungen des Abs. 2 (vgl. Anm. zu § 4 Abs. 5 Satz 3).

Zu § 13.

Als eigentliche Ministerialstellen sind die Stellen von Staatssekretären, besoldeten Staatsräten, Ministerialdirektoren, Ministerialdirigenten, Ministerialräten als Abteilungsleitern, Ministerialräten, Amtsräten und ihnen gleichgestellten Beamten anzusehen. Im Rahmen der Maßnahmen zum Neuaufbau des Reiches wurde bereits seit 1934 in der Regel die Nichtwiederbesetzung dieser Stellen und durch Runderlaß des Reichsfinanzministers und des Reichsministers des Innern vom 25. September 1936 — A 4132 Allg. — 10577 I B; II D 3737/36 —³⁾ angeordnet, daß die haushaltsmäßig bisher in den Ländern noch vorhandenen Ministerialratsstellen grundsätzlich in solche von Regierungsdirektoren (Reichsbefoldungsgruppe A 1 b) oder nach bestimmten Schlüsselzahlen in mindere Stellen abgewandelt werden sollten. Die eigentlichen Ministerialstellen sollen möglichst nur den obersten Reichsbehörden vorbehalten bleiben. Die bereits durch Runderlaß des Reichsfinanzministers und des Reichsministers des Innern vom 23. Februar 1934 — A 4130 Allg. — 1638 I B; I 1046/23. 2. —³⁾ ausgesprochene Beförderungssperre für diese Stellen in den Ländern ist also durch § 13 aufrechterhalten.

Zu § 14.

Was unter „zwingenden sachlichen Reichsinteressen“ zu verstehen ist, läßt sich nur nach Lage des Einzelfalles beurteilen. Hier ist schärfster Maßstab anzulegen, da grundsätzlich Beförderungen von Beamten drei Jahre vor Erreichung der Altersgrenze nicht mehr durchgeführt werden sollen. Ausnahmen können bei Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsfinanzministers nur dann

³⁾ Nicht veröffentlicht.

erfolgen, wenn außergewöhnliche dienstliche Interessen es bedingen, daß gerade der zur Beförderung in Aussicht genommene Beamte das höhere Amt erhält.

Zu §§ 15, 16.

(1) „Dienstzeit“ im Sinne von §§ 15, 16 ist nur die Dienstzeit als planmäßiger oder nichtplanmäßiger Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst. Die Dienstzeit braucht nicht ununterbrochen anzudauern zu haben.

(2) Als „Dienstzeit“ ist bei Versorgungsanwärtern anzurechnen:

- a) die über die aktive Dienstpflicht hinausgehende Militärdienstzeit,
- b) die Zeit, die Versorgungsanwärter nach ihrem Ausscheiden aus der Wehrmacht als Angestellte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst verbracht haben, weil eine Beschäftigung im Beamtenverhältnis infolge Stellenmangels nicht möglich war.

(3) Als „Dienstzeit“ sind den in das Beamtenverhältnis überführten Angehörigen der NSDAP, die vor dem 30. Januar 1933 zurückgelegten Zeiten in der SS., SA., als Amtswalter oder Redner der Partei anzurechnen, welche nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 26. Mai 1936 — A 4430 — 13210/35 I B II. Ang. —³⁾ auf das Befoldungsdienstalter in Anrechnung gebracht werden können.

(4) Über die Laufbahn des einfachen und gehobenen mittleren Dienstes vgl. Anm. zu § 3 Abs. 2—4.

Zu § 17.

(1) Soll die Entscheidung des Führers und Reichskanzlers nach § 17 Abs. 1 Satz 2 eingeholt werden, so ist der Antrag von dem zuständigen Reichsminister nach Anhörung des Reichsministers des Innern und des Reichsfinanzministers an den Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei zu richten.

(2) Die Beteiligung des Staatssekretärs und Chefs der Reichskanzlei nach § 17 Abs. 2 erfolgt nur dann, wenn sich der Führer und Reichskanzler die Ernennung vorbehalten hat.

Berlin, den 4. September 1937.

Der Reichsminister des Innern.
(Unterschrift.)

Der Reichsfinanzminister.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II D 4988/37; A 4010-9161 IV.

* * *

Abchrift zur Kenntnis und Beachtung.

Für die Leiter und Lehrer an Volks-, mittleren, Berufs- und Fachschulen und die Schulaufsichtsbeamten ergeht noch besonderer Erlaß.

Dieser Erlaß wird nur im *RMInAmtsbl.* *DtschWiss.* veröffentlicht.

Berlin, den 27. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:
K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3954 E, W (b).

(*RMInAmtsbl.* *DtschWiss.* 1937 S. 483.)

540. Sonderurlaub zur Teilnahme am Ersten Deutschen Beamtentag.

Soweit Beamten Urlaub zur Teilnahme am Ersten Deutschen Beamtentag vom 18. bis 24. Oktober 1937 in der Hauptstadt der Bewegung erteilt worden ist, kann in Anwendung des Abschn. B Ziff. 4 der Richtlinien für die Beurlaubung von Behördenangehörigen für Zwecke der NSDAP, vom 12. Januar 1936 — II SB 6461/907 — (*RMBl.* S. 49) von der Anrechnung auf den Erholungsurlaub abgesehen werden.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium:

Zur gefälligen Veröffentlichung in den dortigen Amtsblättern.

Berlin, den 20. Oktober 1937.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preussischer Staatsminister:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister, das Reichsbankdirektorium und den Präsidenten des Preussischen Obergerichtspräsidenten. — II SB 6461/5257.

* * *

³⁾ Nicht veröffentlicht.

Abschrift zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 29. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 4622.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 486.)

541. Nachsendung amtlicher Postsendungen in das Ausland.

Amtliche Sendungen an Empfänger, mit deren vorübergehendem Aufenthalt im Auslande gerechnet werden kann, sind, wenn der Inhalt der Sendung zur Nachsendung in das Ausland nicht geeignet ist, mit folgendem Vermerk auf der Rückseite der Umhüllung zu versehen: „Nicht in das Ausland nachsenden!“

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 29. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 4554.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 487.)

542. Verwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Betriebsgemeinschaft bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 12. Juni 1937 — Z II a 1636/37 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 313).

Auf die abändernden Bestimmungen in den Runderlassen des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1937 — A 1340/105 I — und des Herrn Preussischen Finanzministers vom 25. August 1937 — I C 1602/23. 7. — (PrBesBl. S. 205) wird zur Beachtung hingewiesen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 2. November 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten preussischen Dienststellen. — Z II a 3767.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 487.)

543. Stellenvorbehalt für Versorgungswarter.

(1) Im Anschluß an den Runderlaß vom 16. März 1937 — II SB 6130/1153 — (RWBBl. S. 445) erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht damit einverstanden, daß zugunsten von bevorzugt unterzubringenden Personen bis Ende September 1938 die freiwerdenden Angestelltenstellen, wie sie in den Vergütungsgruppen IV bis VII der Reichsangestellten-Tarifordnung¹⁾ oder den entsprechenden Vergütungsgruppen anderer Tarifordnungen aufgeführt sind, bei den Reichsbehörden, der Reichsbank, im Staats- und Gemeindedienst und bei allen Körperschaften des öffentlichen Rechts nur zu 40 v. H. mit Versorgungswartern besetzt werden. Die den Schwerbeschädigten zugebilligten Vorzugsrechte werden hierdurch nicht berührt. Soweit die Entscheidung über eine Herabsetzung des Stellenvorbehalts in der Hand von Aufsichtsbehörden liegt (§ 73 der AG.), dürfen diese eine Herabsetzung des Vorbehalts für Versorgungswarter auf einen Satz unter 40 v. H. nicht genehmigen.

(2) Als bevorzugt unterzubringende Personen im Sinne dieses Runderlasses gelten zur Zeit:

1. die Angehörigen der Sonderaktion, und zwar:
 - a) Mitglieder der NSDAP., die bis zum 14. September 1930 Mitglieder wurden (Mitgliedsnummer bis 340 000),
 - b) Mitglieder der NSDAP. und ihrer Gliederungen sowie des Stahlhelms, die bis zum 30. Januar 1933 Mitglieder wurden und nachweisbar vor der Machtübernahme aktiv tätig waren,
2. die in Ehren ausgeschiedenen Soldaten und Arbeitsmänner gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 30. September 1936 (RGBl. I S. 865).

¹⁾ Vgl. RBesBl. 1924 S. 113.

Zusatz für die obersten Reichsbehörden und das Reichsbankdirektorium:

Mit dem Anheimstellen der gleichmäßigen Veranlassung.

Berlin, den 23. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden und das Reichsbankdirektorium. II SB 6130/4689.

* * *

Abchrift im Anschluß an meinen Runderlaß vom 3. April 1937 — Z II a 1214/37 — (RMin. Amtsbl. Dtsch. Wiss. S. 182) zur gleichmäßigen Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMin. Amtsbl. Dtsch. Wiss. veröffentlicht.

Berlin, den 2. November 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. Z II a 4701.

(RMin. Amtsbl. Dtsch. Wiss. 1937 S. 487.)

544. Freistellen bei Nationalpolitischen Erziehungsanstalten.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat am 19. Oktober 1937 — P 1815 - 155 III — im Anschluß an seinen Erlaß vom 28. April 1937 (vgl. meinen Runderlaß vom 1. Juni 1937 — Z II a 2116 —, RMin. Amtsbl. Dtsch. Wiss. S. 280) Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Form der Anträge auf Verleihung oder Weiterverleihung von Freistellen an Nationalpolitischen Erziehungsanstalten und an der Nationalsozialistischen Deutschen Oberschule Starnberger See in Feldafing erlassen, die ich nachstehend bekanntgebe.

Dieser Erlaß wird nur im RMin. Amtsbl. Dtsch. Wiss. veröffentlicht.

Berlin, den 2. November 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saar-

brücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 4605.

(RMin. Amtsbl. Dtsch. Wiss. 1937 S. 488.)

*

Anlage.**Freistellen bei Nationalpolitischen Erziehungsanstalten.**

(Ohne weitere Mitteilung.)

Ziff. II Abs. 1 meines Runderlasses vom 28. April 1937 — P 1815 - 1 III — (R. Z. Bl. S. 58) gemäß wird durch besonderen Erlaß geregelt, wann und in welcher Form Anträge auf Gewährung von Freistellen bei Nationalpolitischen Erziehungsanstalten zu stellen sind. Ich bestimme hierzu:

I.

Der Antrag auf Bewilligung einer Freistelle soll erst gestellt werden, nachdem der Leiter der in Aussicht genommenen Erziehungsanstalt dem Erziehungsberechtigten erklärt hat, daß die Prüfung des Aufnahmeantrags die Möglichkeit einer Aufnahme erkennen läßt.

II.

Für den erstmaligen Antrag auf Gewährung einer Freistelle ist der Vordruck nach Muster 1 zu verwenden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. zwei Personalblätter (Vordrucke nach Muster 2 und 3),
2. das letzte Schulzeugnis (beglaubigte Abschrift genügt),
3. die Erklärung des Leiters der in Aussicht genommenen Erziehungsanstalt, daß die Prüfung des Aufnahmeantrags die Möglichkeit einer Aufnahme erkennen läßt.

Der Antragsteller fordert die Vordrucke nach Muster 1, 2 und 3 von seinem Dienstvorgesetzten — Vormünder, Witwen usw. von dem letzten Dienstvorgesetzten des antragsberechtigten Bewerbers — an.

Der Antrag ist auf dem Dienstweg mit Stellungnahme des Dienstvorgesetzten über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Würdigkeit des Antragstellers dem Reichsminister der Finanzen vorzulegen.

III.

Über die Gewährung einer Freistelle wird erst entschieden, wenn feststeht, daß der Sohn des Antragstellers in eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt aufgenommen wird. Der Antragsteller hat hierüber sofort nach bestandener Aufnahmeprüfung eine Bescheinigung des Leiters der Erziehungsanstalt dem Reichsminister der Finanzen vorzulegen. Einhalten des Dienstwegs ist hierfür nicht erforderlich.

Muster 1.

Die Freistelle besteht in der Zahlung eines Geldbetrags an die Erziehungsanstalt. Den Betrag setzt der Reichsminister der Finanzen fest.

IV.

Der Reichsminister der Finanzen ersucht den Dienstvorgesetzten, dem Antragsteller den Bescheid, ob ihm für seinen Sohn eine Freistelle bewilligt worden ist, auszuhändigen. Der Dienstvorgesetzte, der Leiter der Erziehungsanstalt und der die Zahlung des Erziehungsbeitrages leistende Oberfinanzpräsident erhalten Abschrift des Bescheids, der Dienstvorgesetzte zugleich mit dem Ersuchen, zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die verliehene Freistelle der bisher gezahlte Kinderzuschlag fortfällt.

V.

Solange die Voraussetzungen für die Weiterbewilligung einer Freistelle gegeben sind, wird die bewilligte Freistelle für jedes spätere Schuljahr auf erneuten Antrag weitergewährt. Für den Antrag ist der Vordruck nach Muster 4 zu verwenden. Der Antragsteller fordert den Vordruck von seinem Dienstvorgesetzten — Vormünder, Witwen usw. von dem letzten Dienstvorgesetzten des antragsberechtigten Bewerbers — an.

Der Antrag ist bis zum 10. Januar für das Ostern beginnende Schuljahr auf dem Dienstweg mit Stellungnahme des Dienstvorgesetzten dem Reichsminister der Finanzen vorzulegen. Das letzte Schulzeugnis oder eine beglaubigte Abschrift ist beizufügen.

VI.

Für die Mitteilung der Entscheidung gilt Ziff. IV entsprechend.

VII.

Der Reichsminister der Finanzen kann den für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Oberfinanzpräsidenten anweisen, an Stelle des letzten Dienstvorgesetzten Ermittlungen vorzunehmen und Bescheide behändigen zu lassen. Der letzte Dienstvorgesetzte kann einen entsprechenden Antrag bei dem Reichsminister der Finanzen stellen.

VIII.

Ich erweitere die Ziff. II 2 meines Erlasses vom 28. April 1937 — P 1815 - 1 III — dahin, daß auch die Führer und Amtswalter des Reichsarbeitsdienstes antragsberechtigt sind.

IX.

Das Reichsfinanzzeugamt wird Vordrucke nach Muster 1 bis 4 für die Dienststellen bereithalten.

Berlin, den 19. Oktober 1937.

Der Reichsminister der Finanzen.
In Vertretung: **R e i n h a r d t.**

P 1815 - 155 III.

(Name, Dienstbezeichnung,
Wohnort und Wohnung des
Antragstellers)

(Ort und Tagesangabe)

Herrn Reichsminister der Finanzen
Berlin W 8, Wilhelmplatz 1/2.

Auf dem Dienstweg.

Ich bitte hierdurch um Verleihung einer Freistelle bei einer Nationalpolitischen Erziehungsanstalt*) — bei der Nationalsozialistischen Deutschen Oberschule Starnberger See*) — für meinen Sohn
(Vor- [Nuf-] und Name)

Mein Sohn ist bereits seit
Schüler der*)
(Bezeichnung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt
oder der NS. Deutschen Oberschule Starnberger See)

Ich habe meinen Sohn am
bei der
(Bezeichnung der Schule)
zur Aufnahme angemeldet.*)

Zwei Personalblätter, das letzte Schulzeugnis*) — beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses*) — und die geforderte Erklärung des Leiters der in Aussicht genommenen Erziehungsanstalt füge ich bei.

Ich versichere hierdurch nach bestem Wissen:

1. daß die von mir in den Personalblättern gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
2. daß ich nicht in der Lage bin, meinem Sohn die Erziehung an der Anstalt aus eigenen Mitteln angebeihen zu lassen,
3. daß ich für meinen Sohn von anderer Seite keine Erziehungsbeihilfe, Freistelle oder sonstige Unterstützung erhalte.

Ich habe außer dem vorliegenden Gesuch auch bei eine Freistelle,

(Dienststelle oder Behörde)
Erziehungsbeihilfe, Unterstützung beantragt.**)

(Vor- und Name)

(Dienstbezeichnung)

(Dienststelle)

(Wohnung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

***) Nur auszufüllen, wenn auch bei einer anderen Dienststelle ein Antrag gestellt worden ist.

Muster 2.

(Anlage zum Antrag auf
Gewährung einer Freistelle
bei einer Nationalpolitischen
Erziehungsanstalt.)

(Name, Dienstbezeichnung,
Wohnort und Wohnung des
Antragstellers)

Personalblatt

für den Schüler

- 1. Sämtliche Vornamen (Nachname unterstrichen)
- 2. Geburtstag
- 3. Geburtsort
- 4. Religionsbekenntnis
- 5. Wohnort
- 6. Schullaufbahn:
 - a) Schuleintritt
 - b) Besuchte Schulen
 - c) Zuletzt besuchte Schule und Klasse
- 7. Mitglied der HJ. bzw. des Jungvolks und seit wann Rang
- 8. Mitglied eines Turn- oder Sportvereins Ermorbene Sportabzeichen . . Freischwimmer
- 9. Gesundheitszustand

(Unterschrift des Antragstellers)

Muster 3.

(Anlage zum Antrag auf Gewährung
einer Freistelle bei einer National-
politischen Erziehungsanstalt.)

Personalblatt

für (Dienstbezeichnung und Name des Antragstellers)

- 1. Vor- und Zuname
- 2. Staatsangehörigkeit
- 3. Geburtsort
- 4. Geburtstag
- 5. Religionsbekenntnis
- 6. Wohnort und Straße
- 7. Dienstbezeichnung und Dienststelle
- 8. Mitglied der NSDAP. Mitgl.-Nr. bei Gliederungen bei angeschlossenen Verbänden Zuständige NSDAP.-Ortsgruppe und Kreis

9. Familienstand:

Ledig, verheiratet, geschieden,
getrennt lebend
Vor- und Familiennamen der
Ehefrau

10. Kriegsbeschädigt (Hundertfuß)

11. Erziehungsberechtigter (Falls Vormund, Stiefvater, Stiefmutter, Adoptiveltern nähere Angaben über Namen, Anschrift usw.)

12. Kinder des Antragstellers (Vorname, Geburtsjahr, Schule oder Beruf) 1. 2. 3. 4. 5. 6.

Welche Kinder haben eigenes Einkommen und in welcher Höhe jährlich?

13. Wirtschaftliche Lage des Antragstellers:

Letztes monatliches Dienst-
einkommen (nach Kürzung
einschl. der Lohnsteuer)

Einkommen des letzten Kalender-
jahrs
aus Grundvermögen RM
aus Kapitalvermögen RM
aus sonstigen Einnahmen RM

14. Besondere Umstände, mit denen
der Antrag auf Bewilligung einer
Freistelle begründet wird

(Unterschrift des Antragstellers)

Muster 4.

.....
.....
.....
(Name, Dienstbezeichnung,
Wohnort und Wohnung des
Antragstellers)

.....
.....
(Ort und Tagesangabe)

Herrn Reichsminister der Finanzen
Berlin W 8, Wilhelmplatz 1/2.

Auf dem Dienstweg.

Durch Erlaß vom Nr.
habe ich für meinen Sohn
bei

(Bezeichnung der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt
oder der NS. Deutschen Oberschule Starnberger See)

eine Freistelle erhalten. Ich bitte, mir die Freistelle für
das Schuljahr weiterzubewilligen.

In den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen
sind seit der Bewilligung der Freistelle keine *) — folgende *) —
Veränderungen eingetreten:

1. im Familienstand
des Antragstellers und seiner
Chefrau
der Kinder

2. in politischer Hinsicht (Eintritt
in die NSDAP., Austritt, Aus-
schluß aus der NSDAP., der
SA., SS. usw.)

3. in dienstlicher Hinsicht (Beförde-
rung, Versetzung, Veränderung
der Dienststelle usw.)

4. in wirtschaftlicher Hinsicht (Er-
höhung, Verminderung des Ein-
kommens oder des Vermögens
durch Erbschaften, Verschuldung
usw.)

Mein jetziges Dienst Einkommen (nach Kürzung einschl.
der Lohnsteuer) beträgt monatlich RM.

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit
und Richtigkeit meiner Angaben.

.....
(Name)

.....
(Dienstbezeichnung)

.....
(Dienststelle)

.....
(Wohnung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

545. Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.

Wie in den vergangenen Jahren, so hat auch jetzt
wieder der Führer und Reichskanzler alle Volks-
genossen zur Teilnahme am Winterhilfswerk des
Deutschen Volkes aufgerufen. Ich veröffentliche
daher im Anschluß an diesen Erlaß nochmals meinen
Runderlaß vom 6. November 1936 — Z II a
3412/36 Z II c —, nach dem auch jetzt zu ver-
fahren ist. Dabei erwarte ich von den mir nach-
geordneten Dienststellen, daß sie wie bisher alles
tun, um eine enge Zusammenarbeit mit dem Be-
auftragten des Winterhilfswerks des Deutschen
Volkes zu gewährleisten. Im übrigen nehme ich
auf meinen Runderlaß vom 23. September 1937
— Z II a 4013 — (RMInAmtsblDtschWiss. S. 427)
Bezug.

Dieser Erlaß wird nur im RMInAmtsbl.
DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 8. November 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den
Herrn Reichskommissar für das Saarland in
Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nach-
geordneten Reichs- und preussischen Dienststellen.
Z II a 4797 Z II c.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1937 S. 491.)

*

Anlage.

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.

Der Reichsbeauftragte für das WHW. hat an
die Verwaltungen aller deutschen Stiftungen
folgenden Appell gerichtet, der auch in der Tages-
presse veröffentlicht worden ist.

„Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes
1936/37 beginnt! Erneut gilt es, unter Beweis
zu stellen, daß das deutsche Volk gewillt ist, den
notleidenden, noch nicht in Arbeit stehenden
Volksgenossen und ihren Angehörigen zu helfen
und durch persönliche Opfer ihr Los zu erleichtern.
Wie in den Vorjahren geht der Ruf auch diesmal
an alle deutschen Stiftungen, sich durch Spenden
aus ihren Erträgen an diesem großen Hilfswerk
zu beteiligen. Die Erkenntnis, daß die Hergabe
eines Beitrages zum Winterhilfswerk eine
Ehrenpflicht des deutschen Volkes ist,
wird auch die Verwaltungen der deutschen
Stiftungen veranlassen, zu ihrem Teil an
dem Gelingen des Winterhilfswerks beizutragen.
Auch die Spenden der Stiftungen werden mit-
helfen, die noch bestehende Not zu lindern und
den hilfsbedürftigen Volksgenossen Freude und
Zuversicht zu bringen.“

Innerhalb meiner Verwaltung gilt auch für
das Winterhilfswerk 1936/37 mein Runderlaß vom
18. Dezember 1935 — Z II a 3614 Z II c, M —
(RMInAmtsblDtschWiss. 1936 S. 4), soweit ich ihn
nachstehend nochmals bekanntgebe:

Ebenso wie der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern und der Herr Reichs- und Preussische Arbeitsminister durch gemeinsamen Runderlaß vom 11. Oktober 1935 (MBlW. S. 1203) die ihrer Aufsicht unterstehenden Stiftungen zu Spenden für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes aufgerufen haben, fordere ich die meiner und der Aufsicht der mir nachgeordneten Dienststellen unterstehenden Stiftungen, die wohlthätige oder solche Zwecke erfüllen, die eine Beteiligung am Winterhilfswerk zulässig erscheinen lassen, hiermit auf, sich gleichfalls durch Spenden am Winterhilfswerk zu beteiligen. Die Hergabe eines angemessenen Beitrages für das Winterhilfswerk beruht auf einer allgemeinen sittlichen Pflicht des gesamten deutschen Volkes. Ich richte an die Vorstände aller meiner und der Aufsicht oder der Verwaltung der mir nachgeordneten Dienststellen unterstehenden Stiftungen die Bitte:

G e h t z u m W i n t e r h i l f s w e r k d e s
D e u t s c h e n V o l k e s ,

sofern sich dies nach dem Stiftungszweck und den verfügbaren Stiftungsmitteln ermöglichen läßt.

Zu dem Kreise der Stiftungen, die wohlthätige oder solche Zwecke erfüllen, die eine Beteiligung am Winterhilfswerk zulässig erscheinen lassen, gehören die in den Beilagen 14, 15, 16 zum Preussischen Staatshaushalt meines Ministeriums genannten Sondervermögen nicht. Hier handelt es sich um gebundene Zweckvermögen als Bestandteile staatlichen Eigentums, die ihre stiftungsmäßigen Belange erfüllen und in diesem Rahmen vornehmlich zur Entlastung der Staatsausgaben dienen. Da das Winterhilfswerk auf der Hilfsbereitschaft aller Volksgenossen und nicht auf staatlichen Leistungen beruhen soll, fallen diese Sondervermögen nicht unter Abs. 1 dieses Erlasses. Die Pächter von Landgütern oder Grundstücken dieser Sondervermögen müssen bei der Heranziehung zum Winterhilfswerk jedoch in gleicher Weise behandelt werden wie andere Privatpächter, d. h. u. a. auch, daß sie nicht mit dem auf den Verpächter entfallenden Anteil belastet werden. Ich verweise hierbei auf meinen Runderlaß vom 30. Oktober 1935 — Z II c 1654 —. Dagegen sind gegen eine Beteiligung dieser Zweckvermögen am Winterhilfswerk hinsichtlich der von ihnen selbst bewirtschafteten Güter im Rahmen des Ortsüblichen insoweit keine Bedenken zu erheben, als auch die preussischen Staatsdomänen zum Hilfswerk spenden. In dieser Hinsicht ist enges Zusammenarbeiten mit der landwirtschaftlichen Abteilung der Regierung geboten.

Berlin, den 6. November 1936.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 3412.

546. Unfallversicherung im Luftschuß.

Nachstehenden Ausführungserlaß des Herrn Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zu § 11 des Luftschußgesetzes (vgl. RGBl. 1935 I S. 827) und § 16 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz (vgl. RGBl. 1937 I S. 559) bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Dieser Erlaß wird nur im MinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 10. November 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, dem Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen.
Z II a 4211 K.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 492.)

*

Anlage.

Ausführungserlaß zu § 11 des Luftschußgesetzes und § 16 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz.

Teil I.

Für Luftschußunfälle, bei denen nach § 11 des Luftschußgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) und §§ 16 und 23 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschußgesetz vom 4. Mai 1937 (RGBl. I S. 559) das Reich, vertreten durch das Versorgungsamt I Berlin als Ausführungsbehörde, Träger der Unfallversicherung ist, wird folgendes bestimmt:

A. Unfallanzeige.

I. Zur Anzeige von Unfällen und Berufskrankheiten im Luftschuß sind verpflichtet

1. im Luftschußwarndienst:
der örtliche Luftschußleiter des Unfallortes,
2. im Sicherheits- und Hilfsdienst:
der örtliche Luftschußleiter des Unfallortes,
3. bei Ausbildungsveranstaltungen und Übungen im Werkluftschuß, Selbstschuß und erweiterten Selbstschuß:
 - a) diejenige Stelle, die nach § 13 der Ersten Durchführungsverordnung die Ausbildungsveranstaltung oder Übung angeordnet hat. Umfaßt der Dienstbereich der anordnenden Stelle einen größeren Bezirk als den des Luftschußortes, so tritt an die Stelle der anordnenden Stelle der örtliche Luftschußleiter des Unfallortes,
 - b) wenn der Unfall oder die Berufskrankheit bei einer Ausbildungsveranstaltung im Selbstschuß oder erweiterten Selbstschuß

einer vom Reich oder den Ländern verwalteten öffentlichen Dienststelle eintritt:
der Dienststellenleiter,

4. im Reichsluftschutzbund, Deutschen Roten Kreuz, in der Reichsgruppe Industrie und der Technischen Nothilfe:

der Ortsgruppenführer oder die entsprechende Stelle,

5. im Flugmeldebedienst:

die Kreispolizeibehörde für die von ihr zu Dienstleistungen herangezogenen Personen.

6. Sind nach den Nr. 3 und 4 zwei verschiedene Stellen zur Anzeige verpflichtet, so geht die Anzeigepflicht auf Grund der Nr. 4 der Anzeigepflicht auf Grund der Nr. 3 vor.

II. Die Anzeigen sind zu senden:

1. in den Fällen zu I 1, 2, 3 a und 4:

an die Ortspolizeibehörde des Unfallortes und an das Versorgungsamt I Berlin als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Berlin-Schöneberg, General-Pape-Straße 11, in je einer Ausfertigung,

in den Fällen zu I 3 b:

an die vorgesezte Dienststelle derjenigen Dienststelle, der der Verletzte angehört, und an das Versorgungsamt I in je einer Ausfertigung,

2. im Flugmeldebedienst:

in einer Ausfertigung an das Versorgungsamt I Berlin.

3. In allen Fällen müssen bei Berufskrankheiten die Anzeigen auch an den für den Wohnsitz des Erkrankten zuständigen staatlichen Gewerbeamt überandt werden.

III. Alle Unfälle und Berufskrankheiten, durch die ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird, sind unverzüglich anzuzeigen, spätestens aber binnen drei Tagen, nachdem die nach I zur Anzeige verpflichtete Stelle Kenntnis von dem Unfall oder der Berufskrankheit erlangt hat.

B. Unfalluntersuchung.

I. Die Unfalluntersuchung ist durchzuführen:

1. in den Fällen zu I 1, 2, 3 a und 4:

von der Ortspolizeibehörde des Unfallortes,

2. in den Fällen zu I 3 b:

von der Dienststelle, der der Verletzte angehört,

3. im Flugmeldebedienst:

von der Kreispolizeibehörde für die von ihr zu Dienstleistungen herangezogenen Personen.

II. Die Unfalluntersuchung bei Berufskrankheiten erfolgt nach den Vorschriften der Dritten

Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1117).

C.

1. Vordrucke zu Unfallanzeigen und Anzeigen über Berufskrankheiten im Luftschutz sind beim Versorgungsamt I Berlin anzufordern.

2. Genaue und vollständige Beantwortung jeder Frage des Vordruckes ist erforderlich. Veranlassung und Hergang der Verletzung ist erschöpfend zu schildern. Die Art des Luftschutzdienstes, bei dem sich die Verletzung ereignet hat (Luftschutzwarndienst, Sicherheits- und Hilfsdienst, anerkannte Luftschutzübung, Betrieb zur Luftschutzausbildung usw.), ist anzugeben. Es ist zu erläutern, ob der Verletzte auf Grund des § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zur Luftschutzdienstpflicht herangezogen oder nur mit einer besonderen Tätigkeit betraut war, und die Stelle zu bezeichnen, die die Heranziehung veranlaßt, die Ausbildungsveranstaltung oder Übung und die Übernahme der besonderen Tätigkeit (§ 545 d der RVD.) angeordnet hat.

3. Liegt Grund zu der Annahme vor, daß der Verletzte (Erkrankte) oder seine Hinterbliebenen — abgesehen von dem ihnen aus der Reichsunfallversicherung zustehenden Anspruch — nach anderen gesetzlichen Vorschriften (z. B. §§ 823 ff. und 618 Abs. 3 des BGB., Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 — RGBl. S. 207 —, Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — RGBl. S. 437 —) Ersatz eines Schadens, der ihnen durch den Unfall erwachsen ist, beanspruchen können, dann sind in der Unfallanzeige der Name und die Wohnung des Schädigers (bei Unfällen durch Kraftfahrzeuge Name und Wohnung des Führers und des Halters) anzugeben, oder es ist zu erläutern, aus welchen Gründen das noch nicht möglich ist und bis wann die Angaben voraussichtlich gemacht werden können.

Hierauf ist besonders bei Unfällen außerhalb der Betriebsstätte (z. B. Hin- und Rückweg zum Luftschutzdienst) zu achten.

Teil II.

Die Pflicht zur Anzeige und Untersuchung in den Fällen, in denen das Reich, vertreten durch das Versorgungsamt I, nach § 11 des Luftschutzgesetzes und § 16 der Ersten Durchführungsverordnung nicht Träger der Unfallversicherung ist, regelt sich

- a) bei Unfällen in privaten Unternehmungen und Betrieben nach den §§ 1552, 1553 und 1559 RVD., in den vom Reich oder den Ländern verwalteten öffentlichen Dienststellen nach den auf Grund der §§ 1557 und 1561 RVD. von den zuständigen vorgesezten Behörden getroffenen Bestimmungen,
- b) bei Berufskrankheiten nach den Vorschriften der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1117).

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS. und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern — D. = Rdo. O (2) 2 a 98/37 — und dem Reichs- und Preussischen Arbeitsminister — III a 16793/37 —.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe.

(Unterschrift.)

Z L I 3 e 3101/37.

547. Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen.

Im Runderlaß vom 3. Februar 1936 — II SB 6322/1044 — (RMBl. S. 185) ist in Nr. 2 an Stelle der Sätze 1 und 2 folgendes zu setzen:

Ein Nachruf erscheint gerechtfertigt beim Ableben von noch im Dienst stehenden Behördenangehörigen, deren besondere Stellung oder besondere Leistung eine Hervorhebung in der Öffentlichkeit verdient. Einen Nachruf auf Grund ihrer Stellung können nur erhalten Behördenleiter, bei Provinzialbehörden Behörden- und Abteilungsleiter, bei obersten Reichs- und Landesbehörden Abteilungsleiter und höherrangige Beamte. Im übrigen können Behördenangehörige mit einem Nachruf geehrt werden, wenn sie besonders lange (mindestens 25 Jahre) treue Dienste geleistet, bei kürzerer Dienstzeit besondere Leistungen vollbracht haben oder in Ausübung ihres Dienstes oder infolge eines Dienstunfalles den Tod erlitten haben.

Berlin, den 28. Oktober 1937.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preussischer Staatsminister:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister und das Reichsbankdirektorium. — II SB 6322/4830.

* * *

Wird hiermit unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 24. Februar 1936 — Z II a 439/36 — (RMBl. S. 112) veröffentlicht.

Dieser Erlaß wird nur im RMBl. veröffentlicht.

Berlin, den 10. November 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R u n i s c h.

Bekanntmachung. — Z II a 4836.

(RMBl. S. 494.)

548. Erfassung von Altpapier.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 23. Juli 1937 — Z 892/5141 — (RMBl. S. 1189).

(1) Die Durchführung der Anweisung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 1. Juli 1937 — Rov 11779 — über Erfassung von Altpapier (vgl. RMBl. 1937 S. 1189) macht es erforderlich, daß künftighin die Registraturen in wesentlich kürzeren Zeitabständen als bisher auf für den Geschäftsbetrieb entbehrliche Bestandteile durchgesehen werden. Hierbei darf durch das durchaus wünschenswerte Bestreben, möglichst große Mengen von Altgut der Altpapierverwertung zuzuführen, nicht der Notwendigkeit Abbruch geschehen, wichtiges (archivwürdiges) Material weiterhin aufzubewahren. Darum sind bei den Maßnahmen gemäß Ziff. I bis III der erwähnten Anweisung des Beauftragten für den Vierjahresplan die staatlichen Archive zu beteiligen. Zu diesem Zweck ist jeweils ein Verzeichnis (zweifach) der auszusondernden Akten oder Aktengruppen rechtzeitig dem zuständigen Archiv zu übersenden, ohne dessen ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung Altgut grundsätzlich nicht vernichtet werden sollte.

(2) Die Gemeinden (Gemeindeverbände) werden entsprechend zu verfahren haben.

(3) Für die Vernichtung von Geheimakten bleiben die ergangenen besonderen Bestimmungen nach wie vor in vollem Umfang in Geltung. Indes ist von den für die Anordnung der Vernichtung zuständigen Organen jeweils zu prüfen, ob nicht die Erhaltung der Papiersubstanz dadurch erreicht werden kann, daß die Geheimakten bei einer Behörde vernichtet werden, die bereits einen sogenannten „elektrischen Wolf“ besitzt.

Berlin, den 29. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Finanzminister, den Herrn Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, Beauftragter für den Vierjahresplan, und den Direktor des Reichsarchivs. — VI A 10808/1890.

* * *

Abchrift unter Bezugnahme auf meinen Runderlaß vom 8. Juli 1937 — Z II a 2837 — (RMBl. S. 339) mit dem Ersuchen um Beachtung.

Dieser Erlaß wird nur im RMBl. veröffentlicht.

Berlin, den 10. November 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: R u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saar-

brücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preußischen Dienststellen. — Z II a 4839.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 494.)

b) Für Preußen

Wissenschaft

a) Für das Reich

549. Meldefristen für die Aufnahme des Studiums an den deutschen Hochschulen zu Beginn des Wintersemesters 1937/38.

Zu Beginn des Wintersemesters 1937/38 mache ich erneut darauf aufmerksam, daß die von mir verfügbaren Meldefristen im Interesse eines geordneten Verwaltungswesens unbedingt einzuhalten sind.

Soweit Bestimmungen, bisherige Verordnungen, Erlasse und Hochschulordnungen der Einhaltung der von mir verfügbaren Melde- und Immatrikulationsfristen oder auch Belegfristen entgegenstehen, werden diese mit sofortiger Wirkung aufgehoben bzw. sind diese entsprechend zu ändern oder zu ergänzen.

Ich werde auch in Zukunft daran festhalten, daß die Meldefristen etwa zehn Tage vor dem offiziellen Beginn der Vorlesung (also der 20. Oktober im Wintersemester, der 20. März im Sommersemester) beginnen und etwa zehn Tage nach dem Beginn der Vorlesung (also am 10. November im Wintersemester, am 10. April im Sommersemester) enden.

Sind für eine Hochschule Studentenhöchstziffern festgesetzt, so gelten für Neu- und Erstimmatrikulationen dieselben Fristen, für R ü c m e l d u n g e n jedoch endet die Frist fünf Tage früher (also am 5. November bzw. 5. April), um die betreffenden Hochschulverwaltungen in die Lage zu versetzen, rechtzeitig berechnen zu können, wieviel Studierende erstmalig oder neu aufgenommen werden können.

Die durch die Einlegung des Zwischensemesters bedingte und in meinem Erlaß W J 5257 vom 17. Juli 1937 für die Technischen Hochschulen und Bergakademien bestimmte Frist bleibt für das beginnende Wintersemester 1937/38 unbeschadet der obigen grundsätzlichen Regelung bestehen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß ein Studierender, der innerhalb der angegebenen Fristen seine Absicht, sich immatrikulieren zu lassen oder weiterzustudieren, schriftlich der Hochschule mitteilt und zugleich sein Späterkommen ordnungsgemäß entschuldigt (z. B. Krankheit, Auslandsreise und kurzfristige Berufstätigkeit), zum Studium in dem betreffenden Semester nachträglich zugelassen ist.

Ausdrücklich bestimme ich jedoch, daß ein nachträgliches Studium bzw. Belegen nicht in Frage kommen kann, wenn ein Drittel Semesterdauer überschritten ist (im Sommersemester vier Wochen, im Wintersemester sechs Wochen der Vorlesungsdauer).

Nach dem 1. Mai für das Sommersemester und nach dem 15. Dezember für das Wintersemester ist

also eine Neuaufnahme bzw. Rückmeldung selbst bei rechtzeitiger schriftlicher Anmeldung grundsätzlich untersagt.

...
Berlin, den 21. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: W a d e r.

An die Herren Rektoren bzw. Direktoren der deutschen Hochschulen. — Abdruck an die Hochschulverwaltungen der Länder, den Herrn Reichsforstmeister und Preussischen Landesforstmeister und den Herrn Reichsstudentenführer. — W J 4560.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 495.)

550. Eintopfspenden der Universitätsklinken.

Nach Ziff. IV des Runderlasses des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 11. August 1937 — A 1000 - 179 I — (RBejBl. S. 280) dürfen Behörden des Reichs und der Länder Spenden zum Winterhilfswerk weder in Geld noch in Naturalien leisten, d. h. die Aufwendung s t a t l i c h e r Mittel ist unzulässig.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich im Einzelnen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister darauf hin, daß hierdurch die Beteiligung des an der Anstaltsbeköstigung teilnehmenden Personals am Winterhilfswerk selbstverständlich unberührt bleibt. An den allgemeinen Eintopfsontagen ist von diesem ein entsprechend der beim Beköstigungsfonds erzielten Ersparnis herabgesetztes Beköstigungsgeld zu erheben. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung setze ich den Kürzungsbetrag zugunsten des Winterhilfswerks gegenüber den nach den Massenanschlägen einzuziehenden Entschädigungen für jede am ersten Tisch verpflegte Person auf 0,30 RM und für jede am zweiten Tisch verpflegte Person auf 0,20 RM fest. Die hiernach für das Winterhilfswerk aufkommenden Beträge sind von dessen örtlichen Beauftragten, die sich diesbezüglich rechtzeitig mit den Klinikdirektoren in Verbindung zu setzen haben, einzusammeln. Die Leistung von Spenden aus dem Beköstigungsfonds der Kliniken an die Eintopfspende des Winterhilfswerks ist haushaltsrechtlich unzulässig.

Auf die Kranken findet diese Regelung keine Anwendung.

In Einzelfällen ergangene entgegenstehende Anordnungen werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 23. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: S i c h i n s k i.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Dienststellen der preussischen Wissenschaftsverwaltung. — Abdruck an die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Preußen und Braunschweig). — W A 2095 (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 495.)

551. Prüfungen für Diplom-Bücherrevisoren, Diplom-Steuerfachverständige sowie Prüfung in der Abteilung für Wirtschaftsjournalismus an der Handelshochschule in Leipzig.

Zum Bericht vom 31. Juli 1937 — 66 FK 74 a —.

Durch die Richtlinien vom 2. Mai 1935 — W I i 1522 — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 190), insbesondere durch die Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer vom 24. März 1937 — W J 1000 E IV, M (a) — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 187), habe ich das Studium der Wirtschaftswissenschaft auf eine neue reichseinheitliche Grundlage gestellt. Die bisherigen Prüfungsordnungen für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer sowie die für praktische Kaufleute treten mit dem 30. September 1938 außer Kraft. Im Interesse der Reichseinheitlichkeit vermag ich die zur Zeit noch an der Handelshochschule Leipzig bestehenden Prüfungen für Diplom-Bücherrevisoren und Diplom-Steuerfachverständige sowie die in der Abteilung für Wirtschaftsjournalismus nicht mehr aufrechtzuerhalten und hebe sie nach Benehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Wirtschaftsminister und dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda mit Wirkung vom 30. September 1938 auf. Vom 1. Oktober 1938 ab können Bewerber in den genannten Gebieten auf Antrag gemäß § 4 der Prüfungsordnungen für Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer geprüft werden.

Ich ersuche, das Weitere zu veranlassen, insbesondere auch dafür Sorge zu tragen, daß das durch das Schriftleitergesetz ausgemerzte Wort „Journalismus“ bei der Handelshochschule in Leipzig beseitigt wird.

Berlin, den 26. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r o h.

An den Herrn Reichsstatthalter in Sachsen — Landesregierung —, Ministerium für Volksbildung in Dresden. — W J 3944 E IV.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 496.)

552. Meldung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft.

Nach den Grundbestimmungen für die pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer sind die Meldungen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft bis zum 1. März oder 1. September jeden Jahres bei den Unterrichtsverwaltungen der Länder einzureichen.

Da als Zeitpunkt der Zulassung zum Vorbereitungsdienst das Datum des Ministerialbescheides gilt, durch den dem Landwirtschaftsreferendar von der Zulassung Mitteilung gemacht wird, und mit Rücksicht darauf, daß nur im Frühjahr (März) und im Herbst (September) Assessorenprüfungen statt-

finden, ist es notwendig, daß die Studenten der Landwirtschaft, die Landwirtschaftslehrer werden wollen, sofort nach bestandener Diplomprüfung ihren Zulassungsantrag einreichen.

Ich ersuche, [die Landwirtschaftliche bzw. Philosophische oder Naturwissenschaftliche Fakultät der dortigen Universität] anzudeuten, die Studierenden der Landwirtschaft durch Aushang am Schwarzen Brett hierauf hinzuweisen.

Berlin, den 28. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: G r o h.

1. a) An die Herren Universitätskuratoren in Bonn, Göttingen, Halle und Königsberg.
- b) An den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule Breslau.
2. An die Landwirtschaftliche Fakultät der Universität Berlin (durch den Herrn Rektor). Wie zu 1, ohne [].
3. a) An den Herrn Reichsstatthalter in Hessen (Landesregierung) in Darmstadt. Wie zu 1, statt [] die Philosophische Fakultät, II. Abteilung, der Universität Gießen.
- b) An den Herrn Minister für Volksbildung in Weimar. Wie zu 1, statt [] die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Jena.
- c) An den Herrn Reichsstatthalter in Sachsen (Landesregierung), Ministerium für Volksbildung, Dresden. Wie zu 1, statt [] die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Abteilung der Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig.
- d) An den Herrn Kultminister in Stuttgart. Wie zu 1, statt [] die Landwirtschaftliche Hochschule in Hohenheim.
- e) An das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in München. Wie zu 1, statt [] die Fakultät für Landwirtschaft der Technischen Hochschule München.

W J 4446/37 E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 496.)

553. Gebührenordnung für die preußischen Universitäten usw.

Abschnitt XII Absatz 4 der von mir kürzlich geänderten Gebührenordnung für die preußischen Universitäten, die preußischen Technischen Hochschulen, die Bergakademie Clausthal, die Tierärztliche Hochschule in Hannover, die Staatliche Akademie in Braunsberg und die Medizinische Akademie in Düsseldorf lautet:

„Die Frauen und Kinder von Dozenten anderer deutschsprachiger wissenschaftlicher Hochschulen sind auf Antrag und mit Zustimmung des Dozenten, bei dem belegt wird, von der Zahlung des Unterrichtsgeldes zu befreien.“

Diese Bestimmung ist dahin erläutert worden, daß künftig (vom Wintersemester 1937/38 an) die Möglichkeit besteht, auch Frauen und Kinder von

Dozenten der Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung von der Zahlung des Unterrichtsgeldes zu befreien. Die Hochschulverwaltungen der außerpreussischen Länder sind veranlaßt, diese Erweiterung ebenfalls einzuführen.

Die Dozenten sind von der Neuregelung zu unterrichten.

Dieser Erlaß wird nur im *RMInAmtsbl. DtschWiss.* veröffentlicht.

Berlin, den 8. November 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **W a d e r.**

An die Herren Direktoren der preussischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung, den Herrn Direktor der Hochschule für Lehrerbildung in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit eigenen Einrichtungen für die Lehrerbildung. — *W L 3250 W A.*

(*RMInAmtsblDtschWiss.* 1937 S. 496.)

b) Für Preußen

Erziehung

a) Für das Reich

554. Eintritt als Freiwilliger in das Heer.

Das nachstehende Merkblatt für den Eintritt als Freiwilliger in das Heer wird hiermit veröffentlicht.

Berlin, den 28. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: **F r a n k.**

Bekanntmachung. — *E II a 2776.*

(*RMInAmtsblDtschWiss.* 1937 S. 497.)

*

Anlage.

Merkblatt

für den Eintritt als Freiwilliger in das Heer.

(Herausgegeben vom Reichskriegsministerium — Oberkommando des Heeres —. Ausgabe August 1937.)

Wann

erfolgt die Einstellung von Freiwilligen in das Heer?

Anfang Oktober jeden Jahres.

Wer

kann eingestellt werden?

1. Wehrdienst ist Ehrendienst! Der Wunsch, dem Vaterland dienen zu können, ist groß! Für jeden jungen Deutschen besteht hierzu die Möglichkeit, als Freiwilliger in die Wehr-

macht einzutreten, vorausgesetzt, daß er völlig auf dem Boden des nationalsozialistischen Staates steht, sittlich, geistig und körperlich dieser ernstesten Aufgabe gewachsen ist und Lust und Liebe zum Wehrdienst mitbringt.

Um zu den Bevorzugten gehören zu dürfen, die als Freiwillige zur Ableistung ihrer Dienstpflicht angenommen werden, ist deshalb genaue Beachtung nachstehender Bestimmungen erforderlich. Dabei liegt es im eigenen Interesse eines jeden, der freiwillig dienen will, sich möglichst früh bei dem von ihm ausgesuchten Truppenteil zu melden. Anderenfalls muß er damit rechnen, daß er wegen Befehung der Freiwilligenstellen einem anderen Truppenteil zugewiesen oder überhaupt abgewiesen werden muß.

2. Für die Einstellung kommen nur Wehrpflichtige vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in Frage. Für die Berechnung des Lebensalters ist als Stichtag der 15. Oktober des Einstellungsjahres zugrunde zu legen.
3. a) Bewerber aus noch nicht gemusterten Geburtsjahrgängen werden nur dann als Freiwillige angenommen, wenn sie besonders geeignet sind und länger als zwei Jahre im Heere dienen wollen. Von dieser Forderung zur Vereiterklärung für eine längere Dienstzeit darf nur bei solchen Bewerbern abgesehen werden, bei denen bei späterer Erfüllung ihrer Arbeitsdienst- und Wehrpflicht für ihre Berufsausbildung ein beträchtlicher Nachteil entstehen würde (z. B. Abiturienten) oder bei denen sonstige wirtschaftliche Gründe nachweisbar ein vorzeitiges Dienen erfordern.
 - b) Von Bewerbern aus bereits gemusterten Geburtsjahrgängen wird eine Vereiterklärung für eine längere als zweijährige Dienstzeit nicht gefordert. Solche Bewerber, die sie eingehen wollen, werden jedoch **bevorzugt** berücksichtigt.
4. Voraussetzung für die Einstellung als Freiwilliger ist, daß der Bewerber
 - a) am Einstellungstage das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr nicht überschritten hat,
 - b) eine Mindestkörpergröße von 160 cm besitzt (für die Heeresunteroffizierschulen mindestens 165 cm, für schwere Artillerie mindestens 168 cm, für Panzer-Abteilungen höchstens 176 cm),
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit) besitzt,
 - d) wehrwürdig ist,
 - e) tauglich für den Wehrdienst ist,
 - f) nicht unter Wehrpflichtausnahmen fällt,
 - g) nicht Jude ist,
 - h) gerichtlich nicht vorbestraft und auch sonst unbescholten ist,
 - i) unverheiratet ist,
 - k) seine Arbeitsdienstpflicht erfüllt hat, soweit er dem Geburtsjahrgang 1915 oder einem jüngeren Jahrgang angehört (bei Annahme als Freiwilliger wird die Einziehung zum Reichsarbeitsdienst schärdlicherseits veranlaßt; irgendwelche besonderen Schritte des Bewerbers selbst sind hierzu nicht erforderlich),
 - l) die schriftliche, amtlich beglaubigte Einwilligungserklärung seines gesetzlichen Vertreters zum freiwilligen Eintritt vorlegt, wenn er minderjährig ist,
 - m) seine Lehrzeit vor Eintritt in den Reichsarbeitsdienst, also mindestens ein halbes Jahr vor Eintritt in den Wehrdienst, voraussichtlich mit Erfolg beenden wird oder die schriftliche Einwilligung seines Lehrherrn zur Lehrzeitverkürzung vorlegt, falls er Lehrling in der Berufsausbildung ist,
 - n) notwendige Zahnbehandlung vor der Einstellung durchgeführt hat.

Bewerber, die vorstehenden Einstellungsbedingungen nicht entsprechen, können nicht eingestellt werden.

5. Für Bewerber für die Offizierlaufbahnen (einschl. Sanitäts- und Veterinär-offizierlaufbahn) und für Bewerber für einige Sonderlaufbahnen im Heer gelten besondere Bestimmungen. Merkblätter für diese Laufbahnen können beim nächsten Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt angefordert werden.

Wie lange

dient der Freiwillige?

Die Dienstzeit für Freiwillige beträgt bei allen Truppenteilen des Heeres **zwei Jahre**.

Freiwilligen, die bereits mit der Absicht in das Heer eintreten, über die zweijährige Dienstzeit hinaus im Heer weiterzudienen, wird bei guten Leistungen in erster Linie die Möglichkeit gegeben, sich bis zu einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren zu verpflichten. Die Zahl der auf längere Zeit zu Verpflichtenden richtet sich nach dem hierfür vorliegenden Bedarf des Heeres.

Wo

ist Einstellung möglich?

1. Die Einstellung ist in der Regel nur bei **Truppenteilen** möglich, deren Standort **in der Nähe des Wohnsitzes** des Bewerbers liegt.
2. Die freiwillige Meldung soll dem Bewerber die Möglichkeit geben, sich bei einem seinen Fähigkeiten, seiner Neigung und Vorbildung entsprechenden Truppenteil zu bewerben.
3. Sind dem Bewerber die für ihn in Betracht kommenden Truppenteile nicht bekannt, so kann er sie bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt erfragen. Die Wahl der Waffengattung — Infanterie (Schützen-Kp., Maschinengewehr-Kp., Infanteriegeschütz-Kp., Panzerabwehr-Kp. (mot.), Nachrichtenzug, Reiterzug), Kavallerie (Reiter- und Radfahrer-Abt.), Artillerie (leichte und schwere Artl.-Abt., mot. Artl.-Abt., Beobachtungs-Abt.), Pioniere, Kraftfahrkampftruppe (Schütz.-Abt., Rad.-Schütz.-Batt., Aufkl.-Abt. (mot.), Panzer-Abw.-Abt. (mot.), Panzer-Abt.), Nachrichtentruppe, Fahrtruppe (Kraftf.-Abt., Fahr-Abt.), Nebeltruppe, Sanitätsabteilungen — ist dem Bewerber freigestellt. Die Einstellung bei dem gewählten Truppenteil ist jedoch **nur in Grenzen der bei diesem vorhandenen Freiwilligenstellen** möglich. **Ein Anspruch auf Einstellung bei der gewünschten Waffengattung oder bei einem bestimmten Truppenteil besteht grundsätzlich nicht.** Überangebot von Freiwilligenmeldungen wird anderen Truppenteilen zugeführt, wo noch Bedarf vorliegt. Deshalb ist vom Bewerber in seinem Einstellungsge such mit anzugeben, bei welcher Waffengattung oder Truppenteil er eingestellt werden möchte, wenn bei dem gewünschten Truppenteil keine Stellen mehr frei sind.
4. Bewerber mit folgenden, für einzelne Waffengattungen besonders in Frage kommenden Vorkenntnissen **dürfen sich grundsätzlich nur bei diesen zur Annahme melden, und zwar:**

- a) **Inhaber des Reiterscheins** bei Reiter- und Maschinengewehr-Schwadronen der Kavallerie, bespannten Batterien der Artillerie, Infanterie-Reiterzügen, bespannten Maschinengewehr-Kompanien und bespannten Infanterie-Geschütz-Kompanien,
- b) **Inhaber einer Bescheinigung über die Kraftfahr-ausbildung bei einer Motorsportschule des NSKK** bei allen mit Kraftfahrzeugen ausgestatteten Truppenteilen, in erster Linie bei der Kraftfahrkampftruppe und Truppenteilen motorisierter Verbände des Heeres,
- c) **Bewerber, die den Nachweis der Morseausbildung erbringen können (z. B. Morfeschein der SA.)**, bei Nachrichtenabteilungen für Funk- und Horchkompanien oder Truppennachrichteneinheiten des Heeres.

Bewerber zu a—c werden **bevorzugt** eingestellt, ebenso

bei Pionieren Bewerber, die Schiffer sind oder den Nachweis wasserportlicher Vorbildung erbringen können oder Angehörige der Technischen Nothilfe sind,

bei Sanitätsabteilungen Bewerber, die den Sanitätschein des Deutschen Roten Kreuzes, der SA. oder HJ. besitzen.

Wie

bewirbt man sich?

1. Voraussetzungen für die Meldung.

Bei der polizeilichen Meldebehörde ihres ständigen Aufenthaltortes beantragen persönlich:

a) **nicht gemusterte Bewerber** die Ausstellung eines **Freiwilligenscheins zum Eintritt in den aktiven Wehrdienst**.

Hierzu haben sie sich **persönlich** bei der zuständigen polizeilichen Meldebehörde zur Anlegung des Wehrstammblattes zu melden. Personalpapiere und von Minderjährigen die schriftliche, amtlich beglaubigte Erlaubnis¹⁾ des gesetzlichen Vertreters sind zur Anmeldung mitzubringen,

b) **bereits gemusterte Bewerber** die Ausstellung eines polizeilich beglaubigten **Auszuges über Seite 1, 3—5 des Wehrpasses** betr. Tauglichkeitsgrad und Wehrdienstverhältnis.

Formulare (zu a und b) sind bei den polizeilichen Meldebehörden erhältlich, für im Reichsarbeitsdienst sich befindende Bewerber bei dem zuständigen Meldeamt für den Reichsarbeitsdienst. Ausstellung eines zweiten Freiwilligenscheins oder zweiten Auszuges aus dem Wehrpaß darf erst nach Rückgabe des ersten oder nach Ablauf seiner Gültigkeit erfolgen.

Einstellungsge such, denen der Freiwilligenschein oder der Auszug über Seite 1, 3—5 des Wehrpasses nicht beiliegen, werden nicht berücksichtigt.

2. **Meldung zum freiwilligen Eintritt** erfolgt dann sofort, möglichst schriftlich, grundsätzlich **bei dem Truppenteil** (Bataillon oder Abteilung), **bei dem der Bewerber eintreten möchte** (Annahmetruppenteil). Auch Bewerber, die sich im Reichsarbeitsdienst befinden, haben Einstellungsge such einzeln unmittelbar an den Truppenteil zu richten.

Von allen Bewerbern sind dem Einstellungsge such beizufügen:

- a) Freiwilligenschein oder beglaubigter Auszug über Seite 1, 3—5 des Wehrpasses,
- b) ein handgeschriebener, lückenloser Lebenslauf, enthaltend: Vor- und Familiennamen (Aufname unterstrichen), Tag, Jahr, Ort, Kreis, Provinz der Geburt, Religion, Körper-

1) Wortlaut der Erklärung:

.....
(Ort und Tag)

Hierdurch gebe ich als gesetzlicher Vertreter meines minderjährigen Sohnes (Mündels)

.....
(Vor- und Familienname)

geboren am zu,
diesem die Erlaubnis zum freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht.

Nebenstehende Unterschrift des

.....
(Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters)

.....
(Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters)

.....
(Name
des gesetzlichen Vertreters)

wird hiermit beglaubigt.

(Stempel)

größe und Gewicht, körperliche Fehler, Angaben über Schulbesuch, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung oder Arbeitslosigkeit seit der Schulentlassung bzw. beabsichtigten Beruf, über bereits abgeleisteten Arbeitsdienst, ob und wie lange Zugehörigkeit zur HJ. (Marine-HJ. oder Luftsporteinheit der HJ.) oder einer Parteigliederung (S., S.A., NSKK., NSKK., NSFK. usw.), ob Freischwimmer, Radfahrer, über Besitz eines Sportabzeichens, des Reiter-scheins, einer Bescheinigung über die Kraftfahrausbildung bei einer Motorsportsschule des NSKK., des Sanitäts-scheins des Deutschen Roten Kreuzes, der S.A. oder HJ. oder sonstiger Bescheinigungen — oder Führerscheine, welche Kenntnisse im Morzen, Funken usw. vorhanden sind, ob und welche Sprachen beherrscht werden — genaue und deutliche Anschrift,

- c) zwei Paßbilder (kein Profilbild) in bürgerlicher Kleidung ohne Kopfbedeckung, nicht in Uniform, Größe 3,7×5,2 cm, mit Namenangabe auf der Rückseite.
3. Die Meldung darf nur bei einem Truppenteil und kann während des ganzen Jahres erfolgen. Einstellungs-gesuche, die von landwirtschaftlichen Arbeitskräften bis zum 5. Juli, für Heeresunteroffizierschulen bis zum 1. November, von allen übrigen Bewerbern bis zum 5. Januar beim Annahmetruppenteil nicht eingegangen sind, werden für die beabsichtigte Einstellung im Herbst nicht mehr berücksichtigt. Es wird deshalb dringend empfohlen, das Einstellungs-gesuch so früh wie möglich einzureichen. Bewerber, die sich später melden, müssen damit rechnen, anderen Truppenteilen zur Einstellung zugewiesen zu werden. Bewerber, die sich erst kurz vor den vorher angegebenen Meldefristen bewerben, laufen Gefahr, infolge Besetzung aller Freiwilligenstellen bei der nächsten Einstellung überhaupt nicht mehr berücksichtigt zu werden.
 4. Bei Überfüllung des Annahmetruppentails werden die Meldungen geeigneter Bewerber durch Freiwilligenausgleichsstellen an Truppenteile weitergeleitet, wo noch Bedarf an Freiwilligen vorliegt. Bewerber, die daraufhin ihre Meldung zurückziehen, dürfen als Freiwillige künftighin überhaupt nicht mehr angenommen werden. Sie können erst mit ihrem Geburtsjahrgang zum aktiven Wehrdienst ausgehoben werden.
 5. Einstellungs-gesuche bei höheren militärischen oder staatlichen Dienststellen oder gleichzeitig bei mehreren Truppenteilen sind völlig zwecklos und verzögern nur die Bearbeitung zum Nachteil des Bewerbers.
 6. Nach Abschluß des Annahmeverfahrens erhalten die zur Einstellung geeigneten Bewerber einen „Annahmeschein“. Soweit Bewerber die festgelegten Einstellungsbedingungen nicht erfüllen oder der Bedarf an Freiwilligen bereits gedeckt ist, erhalten sie ein „Ablehnungsschreiben“. Weitere Anträge — auch bei anderen Truppenteilen — sind dann zwecklos.

Was erhält der Freiwillige?

1. Der Freiwillige erhält neben freier Bekleidung, Verpflegung, Unterkunft und Heilfürsorge als Schütze usw. eine Löhnung von 0,50 RM täglich.
2. Bei Eignung ist frühestens nach einem Dienstjahr Beförderung zum Gefreiten (Löhnung 0,75 RM täglich) und frühestens nach zwei Dienstjahren Beförderung zum Unteroffizier mit entsprechender höherer Befoldung möglich.
3. Bei guter Führung und Leistung erhalten die Soldaten nach vier- bzw. zwölfjähriger Dienstzeit die Dienstausszeichnung 4. bzw. 3. Klasse.
4. Die Versorgung der nach zwölfjähriger Dienstzeit Ausscheidenden erfolgt nach dem Wehrmachtverorgungs-gesetz.

Bei der Entlassung nach einer Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren erhalten Unteroffiziere und Mannschaften

Übergangsgebühren für die Dauer von drei Jahren, den Zivildienstschein, der die Anwartschaft auf Anstellung als Beamter gibt, eine einmalige Übergangsbeihilfe von 1500 RM, eine einmalige Umzugskostenbeihilfe.

Will der Soldat nach der Entlassung nicht Beamter werden, sondern sich einem anderen Beruf zuwenden, kann er an Stelle des Zivildienstscheins eine Zulage zu den Übergangsgebühren von jährlich 1000 RM erhalten, die so lange gezahlt wird, als Übergangsgebühren zustehen.

Unteroffiziere und Mannschaften, die nach Ablauf ihrer zwölfjährigen Dienstverpflichtung in Ehren ausscheiden und Beamte werden wollen, können an Stelle der Übergangsgebühren die Übergangsbezüge nach der Verordnung des Führers und Reichskanzlers vom 14. Oktober 1936 wählen. Diese Übergangsbezüge richten sich in ihrer Höhe nach dem Ergebnis der Ausbildung an einer Wehrmachtsfachschule (Entlassung ohne Abschlußprüfung, mit Abschlußprüfung I oder II) und werden bis zur planmäßigen Anstellung als Beamter gewährt.

Weitere Auskünfte

über den Eintritt als Freiwilliger in das Heer erteilt auf Anfrage das für den Wohnsitz zuständige Wehrbezirkskommando oder Wehrmeldeamt.

555. Sammlung der Hitler-Jugend für das Winterhilfswerk.

Vom 17. bis 19. Dezember d. Js. sammelt die Hitler-Jugend für das Winterhilfswerk. Ich ersuche daher, an diesen Tagen die an der Sammlung und den Werbemärschen beteiligten HJ.-Angehörigen von den Hausaufgaben zu entlasten. Am Sonnabend, dem 18. Dezember, können die Beteiligten vom Unterricht befreit werden.

Berlin, den 3. November 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III b 2814 E II a, K II.

(RMMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 499.)

556. Schulformen.

Mein Erlaß vom 4. August d. Js. — E III c 1779 II, E III a, Z II a — (RMMinAmtsblDtschWiss. S. 401) wegen Bezeichnung der höheren Schulen hat eine Anzahl Rückfragen ausgelöst. Zu ihrer Klärung ordne ich an:

1. Der enge Raum auf den Siegeln erfordert, daß der Wortlaut so knapp wie möglich bemessen wird. Infolgedessen sind hier die Zusätze fortzulassen, die sich auf die Sonderform der Schule beziehen (z. B. „in Aufbauform“, „hauswirtschaftliche Form“, „sprachliche Form“). Auch die alten Bezeichnungen werden auf den Siegeln nicht mehr geführt.

2. Dagegen sind auf den Vordrucken (Zeugnissen usw.) die nötigen Zusätze hinzuzufügen, so daß die Überschrift eines Vordruckes etwa lautet: „Hermann-Göring-Schule, Staatliche Oberschule für Jungen in Aufbauform“ oder „Luisenschule, Städtische Oberschule für Mädchen, hauswirtschaftliche Form“ oder „Steinschule, anerkannte private Oberschule für Jungen“.

Da die beiden Oberstufenzweige an sämtlichen grundständigen Oberschulen für Jungen vorhanden sein werden, so genügt es, wenn die Zugehörigkeit des Schülers zu dem einen oder anderen Zweig in den Zeugnissen unter „Bemerkungen“ eingetragen wird.

Mit Rücksicht darauf, daß noch einige Jahre Prüfungen, vor allem Reifeprüfungen, in Anlehnung an die alten Anstaltstypen stattfinden werden, erkläre ich mich damit einverstanden, daß während der Übergangszeit am Kopf des Zeugnisses der bisherige Anstaltstyp in Klammern hinzugefügt wird.

3. Die Nichtvollanstalten, d. h. alle Schulen, die nicht zur Reifeprüfung führen, tragen auf Siegeln und Vordrucken in Klammern den Zusatz: „Klasse 1 bis . . .“, wobei mit 1 die unterste Klasse der neuen höheren Schule bezeichnet wird.

Nichtvollanstalten, mit denen eine einjährige Frauenschule verbunden ist, erhalten die Bezeichnung auf Siegeln: „Oberschule für Mädchen (Klasse 1 bis 6)“. Auf den Vordrucken kommt der Zusatz „hauswirtschaftliche Form“ hinzu. Die Bezeichnung „Frauenschule“ ist fortgefallen.

4. Die Form der selbständigen Frauenschule ohne Unterbau läßt sich nicht mehr aufrechterhalten. Ich bitte daher, sofern in Ihrem Amtsreich solche Schulen vorhanden sind, die Vereinigung mit einer Oberschule (grundständig oder in Aufbauform) in die Wege zu leiten.

5. Die Zusätze „im Abbau (i. A.)“ und „in Entwicklung (i. E.)“ fallen überall fort.

6. Allgemein ist darauf zu halten, daß die Bezeichnungen „Oberschule“ und „Gymnasium“ nur von den Schulen geführt werden, die vom Staat als solche anerkannt sind.

7. Wo sich mehrere Schulen gleicher Form an einem Ort befinden, ist es erwünscht, daß die Schulen besondere Bezeichnungen erhalten, die sich an die Namen führender Persönlichkeiten und Ereignisse der gesamtdeutschen oder landschaftlichen Vergangenheit und Gegenwart anlehnen, damit Unterscheiden durch mechanische Ziffern vermieden wird. Wegen des Verfahrens dabei verweise ich auf meine Erlasse vom 13. Juli 1933 — U II C 1765 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 195) und vom 20. August 1934 — U II c 4086 II

A/33 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 265). Von gleichen Bezeichnungen mehrerer Schulen desselben Ortes ist abzusehen.

Berlin, den 1. November 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). E III b 2426 II, Z II a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 499.)

557. Vorträge des Erich Ernst Gebhardt.

Der in Neuwürschnitz i. Sa. wohnhafte Erich Ernst Gebhardt, geboren in Niederzörnitz am 5. August 1911, hat an höheren Schulen Vorträge über „Flüssige Luft“ gehalten.

Da Gebhardt sich als ungeeignet erwiesen hat, bestimme ich, daß er weder an öffentlichen noch an privaten Schulen im Deutschen Reich zu Vorträgen zugelassen werden darf.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 5. November 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: C h r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Regierungspräsidenten und die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E III a 2302 II/37.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 500.)

558. Reichseinheitliche Benennungen im Berufs- und Fachschulwesen.

Die Vielgestaltigkeit der Benennung im deutschen Berufs- und Fachschulwesen erfordert eine Vereinheitlichung der Bezeichnung der Berufs- und Fachschulen im gesamten Reichsgebiet. Ich gebe dazu folgende Begriffsbestimmungen:

1. Berufsschulen

sind sämtliche Schulen, die p f l i c h t m ä ß i g von gleichzeitig in der praktischen Ausbildung (mit Lehr- oder Anlernverhältnis u. dgl.) oder in Arbeit be-

findlichen jungen Menschen sowie von erwerbslosen Jugendlichen besucht werden. Dazu sind auch sämtliche als Ersatzberufsschulen anerkannten „Werkschulen“, „Zimmungsfachschulen“ usw. zu rechnen.

2. Berufsfachschulen

sind alle Schulen, die, ohne eine praktische Berufsvorbildung vorauszusetzen, freiwillig in ganztägigem Unterricht, der mindestens ein Jahr umfaßt, zur Vorbereitung auf einen handwerklichen, kaufmännischen oder hauswirtschaftlichen Beruf besucht werden.

3. Fachschulen

sind die der landwirtschaftlichen, gartenbaulichen, technischen, bergmännischen, gewerblichen, handwerklichen, kunsthandwerklichen, kaufmännischen, verkehrswirtschaftlichen, frauenberuflichen, sportlichen oder einer verwandten Ausbildung dienenden Schulen, die freiwillig, und zwar nur mit ausreichender praktischer Berufsvorbildung, besucht werden können, deren Lehrgang mindestens einen Halbjahreskurs mit Ganztagsunterricht oder in der Regel insgesamt 600 Unterrichtsstunden umfaßt, und die nicht als Hochschulen anerkannt sind.

Ich bestimme, daß mit sofortiger Wirkung sämtliche zu den genannten Gruppen gehörigen Schulen öffentlicher und privater Trägerschaft zusätzlich ihre Gruppenbezeichnung (Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachschule) führen, sofern diese Gruppenbezeichnung nicht schon im Namen der Anstalt enthalten ist. Dies gilt nicht für Landwirtschaftsschulen. Jeder Gebrauch einer Gruppenbezeichnung für eine nicht der betreffenden Gruppe angehörende Anstalt muß zur Vermeidung von Mißverständnissen unterbleiben.

Musikausbildungsanstalten werden von dieser Regelung nicht betroffen.

Berlin, den 29. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: S c h i n k s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), die Herren Preussischen Regierungspräsidenten, die Preussischen Oberbergämter, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken (Abteilung Kultus und Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung IV). — E IV 7755 E V (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 500.)

559. Höhere Landbauschulen; hier: Beiräte, Prüfungsausschuß.

Die Einsetzung von Regierungs- und Landwirtschaftsschulräten in der Bezirksinstanz für die Beaufsichtigung des landwirtschaftlichen Schulwesens bedingt eine Änderung des § 10 (Beiräte)

der Grundbestimmungen für die Höheren Landbauschulen vom 24. September 1935 sowie des Art. III (Prüfungsausschuß) der Prüfungsordnung für die Höheren Landbauschulen (Anl. 1 der Grundbestimmungen).

§ 10 (Beiräte) der Grundbestimmungen wird wie folgt geändert: An Stelle von „2. der mit der staatlichen Schulaufsicht betraute Beamte der Landesbauernschaft“ ist zu setzen:

„2. der Abteilungsleiter IIE der Landesbauernschaft.“

Der Schlußabsatz des § 10 fällt fort. An seine Stelle ist zu setzen:

„Zu den Beratungen der Beiräte ist der Regierungspräsident vom Leiter des Schulträgers mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Er oder sein Vertreter kann in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen und untersteht der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nicht.“

Art. III (Prüfungsausschuß) der Ordnung für die Abschlußprüfung an den Höheren Landbauschulen wird wie folgt geändert: An Stelle von „2. der mit der staatlichen Schulaufsicht betraute Beamte der Landesbauernschaft als stellvertretender Prüfungsleiter“ ist zu setzen:

„2. der Abteilungsleiter IIE der Landesbauernschaft“,

ferner ist zu ergänzen:

„Der ständige Vertreter des Prüfungsleiters ist der Regierungs- und Landwirtschaftsschulrat.

Der Regierungspräsident ist regelmäßig zu den Abschlußprüfungen einzuladen. Er oder sein Vertreter nimmt auch an der Schlußbesprechung des Prüfungsausschusses teil. Dem Prüfungsleiter ist er nicht unterstellt.“

Berlin, den 8. November 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Reichsbauernführer (Verwaltungsamt) in Berlin SW 11. — Abdruck besonders an die Herren Regierungspräsidenten in Koblenz, Schneidemühl, Wiesbaden, Schleswig, Stettin, Magdeburg, Hannover, Potsdam, Königsberg, Münster und Breslau (für die Herren Regierungs- und Landwirtschaftsschulräte). — Abschrift an die Herren Oberpräsidenten in Königsberg, Breslau, Berlin, Kassel, Kiel, Magdeburg, Stettin, Hannover zur Kenntnis. Die Bestimmung besonderer Vertreter der Staatsregierung für die Beratungen der Beiräte auf Grund meines Erlasses vom 16. Oktober 1935 — E V 3678 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 479) fällt künftig fort. Ich ersuche demgemäß, die durch Sie vorgenommenen Bestellungen zurückzuziehen. — E V 4267.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 501.)

b) Für Preußen

560. Richtlinien für die Ausbildung der Philologen.

Auf den Bericht vom 14. September d. Js.

Der Erlaß vom 25. August 1937 — E VII a 109 — (RMinAmtsblDtSchWiss. S. 402) findet grundsätzlich auch auf die Prüfung nach § 48 der Preussischen Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung vom 28. Juli 1917 Anwendung. Demgemäß sind Geistliche der christlichen Konfessionen, die bereits eine Meldung zur Ablegung der Prüfung nach § 48 der Prüfungsordnung eingereicht haben, zuzulassen, darüber hinaus bis zum 31. März 1939 diejenigen, die nachweisbar schon vor dem 1. Oktober 1937 mit der Vorbereitung ernsthaft begonnen haben. Meldungen, die nach dem 31. März 1939 eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

(Unterschrift.)

An den Herrn Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Prüfungsamts in Münster.

*

Abchrift übersende ich zur Nachachtung.

Berlin, den 27. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Rothstein.

An die übrigen Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter in Preußen, die Herren Rektoren der preussischen Universitäten, den Herrn Direktor der Reichsstelle für Schulwesen in Berlin-Schöneberg und das Akademische Auskunftsammt in Berlin. — E VII a 180 E III.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 502.)

561. Besondere Förderung geistig hervorragend veranlagter Kameradschaftsführer und Landjahrpflichtiger.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 22. Oktober 1936 — L 2114/5 — ordne ich folgendes an: Bei der Auslese der Kameradschaftsführer sind im Hinblick auf die Möglichkeit eines späteren Übergangs auf eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt bzw. Aufbauschule mit Internat in Zukunft geistig besonders begabte Landjahrpflichtige in höherem Maße als früher zu berücksichtigen. Die bisher geforderte Voraussetzung charakterlicher Bewährung und körperlicher Leistungsfähigkeit bleibt selbstverständlich bestehen.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß Landjahrpflichtige, deren Interesse in auffallend hohem Maß auf geistigem Gebiet liegt, in Einzelfällen in eine Aufbauschule — unter Umständen mit Gewährung eines vollen Freiplatzes — aufgenommen werden können, wie es bereits in einigen Bezirken mit Erfolg geschehen ist.

Gegebenenfalls sind von den Landjahrbezirksführern unmittelbar mit den Leitern der Aufbauschulen für diese Landjahrpflichtigen Gastbesuche von etwa einer Woche Dauer in einer Klasse der Schule zu vereinbaren, um sie im Rahmen ihrer Alterskameraden einer Eignungsprüfung zu unterziehen. Für die An- und Rückreise sind den Teilnehmern von den Regierungspräsidenten Einberufungsschreiben zum Lehrgang (50 v. H. Ermäßigung) auszustellen. Die Reisekosten sind zunächst aus der Kasse des Stammlagers zu verauslagern und aus den dortigen Kassenanhangsmitteln bei Kap. 184 Lit. 55 zu erstatten. Außerdem sind vom Stammlager für die Dauer des Gastbesuchs für die Unterkunft und Verpflegung täglich 1,30 RM aus den Betriebsmitteln (Unterabschnitt Verpflegung) an die Aufbauschule zu überweisen.

Auch bei den Abschlußlagern für die Kameradschaftsführer des laufenden Landjahrs sind geistig auffallend begabte Jungen besonders zu berücksichtigen und in jeder Weise in der Richtung ihrer Veranlagung zu fördern.

Berlin, den 18. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Schmidt-Bodenstedt.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Magdeburg und Merseburg). — L 2114/45 E III b.

*

Abchrift übersende ich zur Kenntnismahme.

Der Erlaß wird nur im RMinAmtsblDtSchWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 29. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Ehrlicher.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III b 2770/37.

(RMinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 502.)

562. Schülerunfallversicherung.

Es ist mir berichtet worden, daß bei einzelnen Versicherungsanstalten Zweifel darüber bestehen, ob die Schülerunfallversicherung sich bei den Schülerinnen der staatlichen dreijährigen Frauenschulen auch auf Unfälle während der vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit in Familien, Säuglings-

heimen, Kindergärten und größeren Wirtschaftsbetrieben bezieht. Der Verband öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland hat mir bestätigt, daß diese Tätigkeit von dem Versicherungsschutz mit umfaßt wird. Er hat die ihm angeschlossenen Versicherungsanstalten angewiesen, Unfälle, die den Frauenschülerinnen im praktischen Dienst zustoßen, als durch die Schülerunfallversicherung gedeckt anzusehen.

Berlin, den 3. November 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Ch r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen) in Berlin. — E III c 2275.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 502.)

563. Reifeprüfungen für Nichtschüler.

Von der durch meinen Runderlaß vom 21. Oktober 1935 — E III b 2777 W I a — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 456) angeordneten Vorlage von Abschriften der der Reichsstelle für Schulwesen alljährlich einzureichenden Aufstellungen über die Reifeprüfungen für Nichtschüler ist künftig abzugehen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 5. November 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Ch r l i c h e r.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III b 2798.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 503.)

564. Übersichten über die Ergebnisse der von den Wissenschaftlichen Prüfungsämtern im Jahre 1. April 1936/37 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen.

1. Zahl der Prüflinge.

Wissenschaftliches Prüfungsamt in	Im Jahre 1. April 1936/37											Im Jahre 1. April 1935/36 betrug die Zahl sämtlicher Prüflinge							
	haben eine								Gesamtzahl aller Prüflinge										
	erste	Wiederholungs-	Ergänzungs-	Erweiterungs-	erste	Wiederholungs-	Ergänzungs-	Erweiterungs-											
	Prüfung bestanden				Prüfung nicht bestanden														
Königsberg	18	66	1	7	3	25	—	2	10	39	—	6	2	7	—	34	152	47	188
Berlin	41	134	4	12	17	57	3	14	28	99	1	18	2	6	—	96	341	108	324
Greifswald	25	77	—	2	4	11	1	8	3	17	—	1	—	1	—	33	117	22	109
Breslau	25	101	1	12	14	36	1	14	13	42	1	5	1	2	—	56	212	67	235
Halle	10	68	—	1	1	20	2	6	3	25	—	3	—	—	—	16	124	32	128
Kiel	11	40	—	6	3	16	—	3	4	23	1	3	—	1	—	19	93	44	183
Göttingen	23	68	1	9	8	38	2	10	8	55	1	13	1	3	—	44	196	79	275
Münster	60	149	2	12	7	39	9	30	12	68	—	17	—	5	—	90	321	116	382
Marburg	42	102	1	3	8	18	4	9	6	23	1	4	—	1	—	62	160	91	249
Frankfurt a. M.	10	39	4	7	2	7	1	6	10	21	2	4	—	1	—	29	86	28	111
Bonn	56	115	5	20	11	32	2	14	17	43	1	7	1	4	—	93	235	77	222
Köln	19	64	4	9	9	32	5	9	16	48	1	9	—	1	—	54	173	56	200
Insgesamt	340	1023	23	100	87	331	30	125	130	503	9	90	7	32	—	626	2210	767	2606

Bemerk: Die beigefügten kleineren Zahlen bezeichnen die Anzahl der weiblichen Prüflinge; sie sind in den zugehörigen Hauptzahlen mitenthalten.

2. Lehrbefähigung, Zeugnis und Vorbildung der im

Wissenschaftliches Prüfungsaamt		In der ersten Prüfung, Wiederholungs- oder Ergänzungsprüfung wurde den mit Erfolg											
		Religion und Hebräisch mit			Lateinisch und Griechisch mit			Französisch und Englisch mit			Mathematik und Physik mit		
		Ge- nügend	Gut	Aus- zeich- nung	Ge- nügend	Gut	Aus- zeich- nung	Ge- nügend	Gut	Aus- zeich- nung	Ge- nügend	Gut	Aus- zeich- nung
Königsberg	G	2	—	—	4	2	1	1	1	1	2	1	—
	H	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	1	1
	D	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	2	2
Berlin	G	—	—	—	1	2	2	3	3	—	2	5	4
	H	—	—	—	1	—	—	1	7	1	5	9	18
	D	—	—	—	—	—	—	3	3	—	7	4	12
Greifswald	G	—	1	—	2	4	3	2	2	2	2	2	—
	H	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	1	1
	D	—	—	—	—	1	—	2	1	2	2	3	—
Breslau	G	3	3	—	7	5	1	1	—	—	4	4	3
	H	—	—	—	—	—	—	1	3	1	3	1	—
	D	—	—	—	—	—	—	1	1	4	4	2	2
Halle	G	—	1	—	2	2	—	3	—	1	2	4	—
	H	—	1	—	—	—	—	4	2	3	—	1	—
	D	1	—	1	—	—	—	2	4	1	3	3	1
Kiel	G	1	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—
	H	—	—	—	1	—	—	1	2	—	1	3	2
	D	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	2
Göttingen	G	—	—	—	1	—	1	1	2	1	2	5	—
	H	—	—	—	—	—	—	1	6	1	5	7	1
	D	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	6	2
Münster	G	—	1	1	10	7	—	6	1	—	7	6	3
	H	—	—	—	1	—	—	8	1	6	1	7	2
	D	—	—	—	—	—	—	8	4	—	2	9	4
Marburg	G	—	—	—	3	2	—	1	1	—	2	—	—
	H	1	1	—	—	—	—	—	8	4	—	1	2
	D	—	—	1	—	—	—	2	2	8	9	5	5
Frankfurt a. M.	G	—	1	1	—	2	—	—	3	1	1	1	1
	H	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—
	D	—	—	1	—	—	—	1	2	1	—	—	2
Bonn	G	1	—	—	1	—	2	3	2	—	4	3	—
	H	1	—	—	—	—	—	3	6	1	3	3	—
	D	1	—	—	—	—	—	1	4	4	4	4	—
Köln	G	—	—	—	7	3	1	1	—	—	3	1	—
	H	—	—	—	—	—	—	6	3	—	3	7	—
	D	—	—	—	—	—	—	2	—	—	6	3	2
Zusammen	G	7	7	2	40	31	11	1	23	14	5	2	35
	H	2	2	—	3	—	—	4	39	5	17	1	28
	D	2	—	—	—	1	—	2	31	1	7	40	57
Insgesamt	G	4	4	4	1	2	11	26	38	48	8	25	41
	H	16	15	6	44	34	11	43	131	54	37	28	132
	D	4	6	4	1	2	—	28	38	48	8	25	29

Bemerk: Die kleineren beigegefügtten Zahlen bezeichnen die Anzahl der weiblichen Prüflinge; sie sind in den danebenstehenden

Berlin, den 2. November 1937.

Bekanntmachung. — E VII a 273/37.

Philologisches
im Reichs- und Preussischen Ministerium
Im Auftrage:

Jahre 1. April 1936/37 geprüften Schulamtskandidaten.

geprüften Kandidaten die Lehrbefähigung zuerkannt in												Abgelegte Prüfungen zusammen mit			Nicht-standene	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungsarbeiten									
Chemie und beschreibende Naturwissenschaften mit			Deutsch, Geschichte und Erdkunde mit			Propädeutik, Philosophie und Pädagogik mit						Prüfungen	an-genommen	nicht an-genommen											
Ge-nügend	Gut	Aus-zeichnung	Ge-nügend	Gut	Aus-zeichnung	Ge-nügend	Gut	Aus-zeichnung	Ge-nügend	Gut	Aus-zeichnung	Prüfungen	an-genommen	nicht an-genommen											
2	1	—	5	1	7	1	—	—	—	16	1	12	3	17	3	—									
2	1	1	2	1	7	1	—	—	—	4	2	13	3	8	1	—									
1	4	—	2	1	1	—	—	—	—	6	11	1	3	10	1	1									
1	3	6	2	3	3	5	3	3	—	3	7	11	16	4	4	11	17	1	2	—					
2	1	—	6	2	—	—	—	—	—	14	13	6	19	7	—	—									
1	3	2	5	4	—	—	—	—	—	1	23	2	30	8	1	42	7	—	—						
4	3	—	6	1	—	—	—	—	—	17	23	3	1	29	2	—	—	—	—						
8	8	5	5	1	1	9	10	7	7	1	1	1	1	24	28	32	34	3	4	29	33	3	4	—	
—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	8	11	5	11	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2	2	1	3	1	—	—	—	1	5	1	5	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	1	2	1	3	2	—	—	—	6	3	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	5	2	3	1	2	3	4	8	7	9	11	13	17	2	3	3	6	2	6	—	—	—	—	—	—
1	4	1	1	2	12	1	—	—	—	1	21	25	6	17	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	2	7	—	—	—	—	—	1	7	1	13	1	2	6	1	2	—	—	—	—	—	—	—
1	1	—	5	7	—	—	—	—	—	12	15	3	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	6	6	9	11	5	8	—	—	20	23	15	21	2	2	13	19	2	7	—	—	—	—	—	—
1	1	1	3	4	2	—	—	—	—	11	12	3	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	5	1	1	2	—	—	—	10	5	1	5	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	2	4	4	3	—	—	—	—	10	13	5	7	7	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2	2	1	1	2	2	3	5	1	3	4	5	8	2	3	3	4	1	1	—	—	—	—	—	—
1	—	—	1	2	2	1	—	—	—	5	4	1	10	2	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1	3	1	2	—	—	—	—	—	7	10	1	4	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	2	2	1	1	—	—	—	—	8	6	3	5	5	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	2	2	1	1	1	1	1	—	5	5	6	7	2	2	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	5	4	—	—	—	—	—	3	15	11	1	1	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	—	2	5	3	—	—	—	—	4	21	1	13	1	3	14	2	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	5	1	1	1	—	—	—	—	13	1	12	2	17	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	3	1	1	3	3	3	3	1	1	11	11	9	11	2	2	9	11	3	3	—	—	—	—	—	—
—	2	—	5	6	1	—	—	—	—	30	21	5	41	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3	4	8	1	—	—	—	—	1	15	1	21	4	22	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	5	5	5	1	1	5	6	15	15	3	3	17	18	48	44	6	6	12	15	6	8	—	—	—	—
—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	7	3	1	8	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	4	—	—	4	15	1	—	—	—	2	4	29	7	1	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	1	3	2	3	4	1	—	—	—	2	8	1	13	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	2	5	5	1	1	12	13	2	3	10	10	28	28	8	9	6	7	1	1	—	—	—	—	—	—
3	—	—	1	4	2	2	—	—	—	1	8	9	5	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	1	4	—	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	1	1	1	2	1	4	—	—	2	5	1	9	1	6	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	1	1	1	1	—	—	—	—	8	8	2	2	2	2	11	12	4	4	—	—	—	—	—	—
1	2	2	3	3	2	—	—	—	—	13	9	2	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	3	—	7	1	7	—	—	—	—	17	1	19	3	14	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	2	3	1	5	4	—	—	—	—	3	16	15	—	2	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	13	4	4	1	1	8	10	12	12	2	2	31	35	31	32	6	6	17	20	9	9	—	—	—	—
—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	15	7	1	16	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	5	5	—	—	—	—	1	14	15	—	1	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	—	—	5	1	—	—	—	—	—	1	15	4	2	1	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	4	—	10	10	3	4	—	—	—	24	24	7	8	15	16	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—
1	17	7	1	41	1	46	9	—	—	5	163	1	137	39	3	194	65	—	—	—	—	—	—	—	—
1	13	15	1	9	3	41	7	64	1	6	9	126	13	177	3	44	5	145	1	58	—	—	—	—	—
1	17	3	29	1	4	38	2	34	6	7	128	7	151	1	34	6	122	1	44	—	—	—	—	—	—
45	48	36	40	6	7	54	62	69	79	14	16	165	184	200	228	39	43	132	164	38	49	—	—	—	—
48	95	39	91	7	18	62	182	79	223	15	37	1	—	186	601	221	693	43	160	146	625	38	216	—	—

Hauptzahlen mitenthalten.

Landesprüfungsamt
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rothstein.

565. Anrechnung von militärischen Übungen auf das praktisch-pädagogische Jahr der Gewerbe- und Handelslehramtskandidaten.

In meinem Erlaß vom 27. Mai 1936 — Z II a 1490/36 — (MinAmtsblDtschWiss. S. 271), mit dem ich die Anordnung des Herrn Reichsministers des Innern und des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 27. April v. Js. — II SB 6462/2574 — wegen der Anrechnung militärischer Übungen auf die Ausbildungs- und Probendienstzeit bekanntgab, habe ich es Ihnen überlassen, selbst über die Höhe der Anrechnung innerhalb der angegebenen Mindest- und Höchstgrenzen zu entscheiden. Die Anrechnung von militärischen Übungen auf das praktisch-pädagogische Jahr der Gewerbe- und Handelslehramtskandidaten bedarf mit Rücksicht auf die nur auf ein Jahr beschränkte praktische Ausbildung der Kandidaten einer Beschränkung. In Ergänzung meines Erlasses vom 27. Mai 1936 bestimme ich daher, daß militärische Übungen auf das praktisch-pädagogische Jahr nur bis zu zwei Wochen angerechnet werden dürfen.

Berlin, den 1. November 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Heering.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Berufs- und Fachschulwesen) in Berlin D 27. — Abdruck an den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E IV 6202 E III c, Z II a.

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 506.)

Volksbildung

a) Für das Reich

566. Neugründung von Museen.

Durch Erlaß vom 29. Januar 1935 — K 21793 — (MinAmtsblDtschWiss. S. 132) hatte ich gebeten, eine Erweiterung des vorhandenen Bestandes an Museen — namentlich Heimatmuseen — nur in besonderen Fällen zuzulassen. Wie mir mitgeteilt worden ist, hat dieser Erlaß nicht überall die notwendige Beachtung gefunden, es sollen noch zahlreiche Fehlgründungen von sogenannten Heimatmuseen an kleinen und kleinsten Orten vorgenommen worden sein.

Diese Fehlgründungen beeinträchtigen nicht nur den Ruf der wirklich guten Heimatmuseen, sie führen auch eine starke Zersplitterung des Museums-gutes herbei, die den Grundsätzen einer gesunden Museums-pflege nicht entspricht. So sehr es zu begrüßen ist, daß auch in den abgelegensten Gegenden und Orten sich Männer finden, die ihre Aufmerksamkeit und ihren Forscherdrang den Fragen der heimatischen Natur und Kultur zuwenden, so ist es doch nicht wünschenswert, daß diese Bestrebungen zugleich in

der Schaffung eines örtlichen Heimatmuseums sichtbare Gestalt gewinnen. Im Gegenteil werden solche heimatkundlichen Bestrebungen erst ihren vollen Sinn erhalten, wenn sich ihre Träger in den Rahmen einer größeren Arbeitsgemeinschaft ein-gliedern und sich zugleich als Beauftragte und Förderer des den gesamten Landschaftsbereich erfassenden Heimatmuseums fühlen. Schon die Tatsache, daß eine kleine Ortsgemeinde nicht in der Lage ist, die für die konservatorische Behandlung und museumstechnisch einwandfreie Aufstellung der Sammlungsstücke benötigten Mittel aufzubringen, ferner die Erwägung, daß die Pflege solcher kleinen Orts-sammlungen allzusehr auf eine einzelne Person abgestellt ist, dürften die Unzweckmäßigkeit solcher kleinen Heimatmuseen im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege erkennen lassen.

Ich verweise daher nochmals auf meinen vor-bezeichneten Erlaß vom 29. Januar 1935, in dem ich mich gegen derartige Fehlgründungen von Heimatmuseen ausgesprochen habe, und ersuche, unter Hinzuziehung des von mir eingesetzten Museums-pflegers die vorhandenen Heimatmuseen auf ihre Bestandswürdigkeit hin zu überprüfen und jegliche Neugründung von der vorherigen Ge-nehmigung des Museums-pflegers abhängig zu machen.

Berlin, den 27. Oktober 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung des Staatssekretärs:

R u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (mit Ausnahme von Bremen, Hamburg, Lippe und Schaumburg-Lippe), die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — V d 2439 (b).

(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 506.)

b) Für Preußen

Sonstiges

567. Zulassung mechanisch betriebener Spiele nach § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 und nach dem Erlaß des Reichsführers SS. und Chefs der Deutschen Polizei im Reichs-ministerium des Innern vom 7. Mai 1937 — O-Vu R R III 4663 V/37. —

20. Mitteilung.

In der Zeit vom 24. Juni bis 15. Oktober 1937 wurden von der Physikalisch-Technischen Reichs-anstalt nach § 7 Abs. 2 der Verordnung für die nachstehenden Spiele Zulassungszeichen erteilt:

Name des Gerätes	Aufsteller bzw. Firma	Zu- lassungs- zeichen (grüne Farbe) Nr.	Gültig bis
------------------------	-----------------------	--	---------------

VII. Verschiedenes.

Brach um Polanthe	Otto Piotrowski, Berlin N 4	7001	} 31.12. 1939
"	Desgl.	7002	
"	Desgl.	7003	

Außer diesen 130 zugelassenen Spielen sind weitere 288 Spielgeräte geprüft, das Zulassungsverfahren aber noch nicht abgeschlossen.

Berlin-Charlottenburg, den 4. November 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Stark.

(MinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 506.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

a) Reich und Preußen

Für das Reich:

	Seite
Melbefristen für die Aufnahme des Studiums an den deutschen Hochschulen zu Beginn des Wintersemesters 1937/38. Vom 21. Oktober 1937.	495
Eintopfspenden der Universitätskliniken. Vom 23. Oktober 1937.	495
Prüfungen für Diplom-Bücherrevisoren, Diplom-Steuerfachverständige sowie Prüfung in der Abteilung für Wirtschaftsjournalismus an der Handelshochschule in Leipzig. Vom 26. Oktober 1937.	496
Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung. Vom 27. Oktober 1937.	483
Neugründung von Museen. Vom 27. Oktober 1937.	506
Melbung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt der Landwirtschaft. Vom 28. Oktober 1937.	496
Eintritt als Freiwilliger in das Heer. Vom 28. Oktober 1937.	497
Sonderurlaub zur Teilnahme am Ersten Deutschen Beamtentag. Vom 29. Oktober 1937.	486
Nachsendung amtlicher Postsendungen in das Ausland. Vom 29. Oktober 1937.	487
Reichseinheitliche Benennungen im Berufs- und Fachschulwesen. Vom 29. Oktober 1937.	500
Schulformen. Vom 1. November 1937.	499
Verwendung von Haushaltsmitteln zur Förderung der Betriebsgemeinschaft bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Vom 2. November 1937.	487
Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter. Vom 2. November 1937.	487
Freistellen bei Nationalpolitischen Erziehungsanstalten. Vom 2. November 1937.	488
Sammlung der Hitler-Jugend für das Winterhilfswerk. Vom 3. November 1937.	499

	Seite
Vorträge des Erich Ernst Gebhardt. Vom 5. November 1937.	500
Winterhilfswerk des Deutschen Volkes. Vom 8. November 1937.	491
Gebührenordnung für die preussischen Universitäten usw. Vom 8. November 1937.	496
Höhere Landbauschulen; hier: Beiräte, Prüfungsausschuß. Vom 8. November 1937.	501
Unfallversicherung im Luftschutz. Vom 10. November 1937.	492
Nachrufe beim Ableben von Behördenangehörigen. Vom 10. November 1937.	494
Erfassung von Altpapier. Vom 10. November 1937.	494

Für Preußen:

Richtlinien für die Ausbildung der Philologen. Vom 27. Oktober 1937.	502
Besondere Förderung geistig hervorragend veranlagter Kameradschaftsführer und Landjahrpflichtiger. Vom 29. Oktober 1937.	502
Anrechnung von militärischen Übungen auf das praktisch-pädagogische Jahr der Gewerbe- und Handelslehramtskandidaten. Vom 1. November 1937.	506
Übersichten über die Ergebnisse der von den Wissenschaftlichen Prüfungsämtern im Jahre 1. April 1936/37 abgehaltenen Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen. Vom 2. November 1937.	503
Schülerunfallversicherung. Vom 3. November 1937.	502
Zulassung mechanisch betriebener Spiele nach § 9 der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 und nach dem Erlaß des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 7. Mai 1937. Vom 4. November 1937.	506
Reifeprüfungen für Nichtschüler. Vom 5. November 1937.	503

b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Keine Erlasse